
Fünfter Abschnitt.

Neuß auf seinem Wendepunkte. Der Truchsessische oder Kölnische Krieg.

§. 105.

Eine große Gefahr war mit Muth und Ausdauer überstanden; mit Ruhm gekrönt, war Neuß aus dem furchtbaren Burgundischen Kampfe hervorgegangen; sein Ruf erscholl durch alle Lande. Zwar hatte es an Menschen, wie an Gütern harte Verluste erlitten: aber jene mehrten sich bald wieder, und der städtische Gewerbefleiß und der durch Vorrechte unterstützte Handel ersetzten auch diese nach und nach. Die Stadt stand noch immer nicht bloß durch die von Selikum herbeigeführte Erst, sondern außerdem noch durch den Canal, die Kehl genannt, der nach dem Abzug des burgundischen Heeres wiederhergestellt wurde, mit dem Rheinstrom in Verbindung. Sie war jetzt mit ungemeinen Freiheiten und Gerechtsamen begabt und durch Gemeindegut reich. Dabei war sie einig und im Innern ruhig und nach außen durch ihre Befestigung für diese Zeit hinlänglich gesichert.

So ging sie in das wichtige, an Begebenheiten reiche und verhängnißvolle sechszehnte Jahrhundert hinüber. Hier aber war der Wendepunkt ihres Glückes. Sie theilte dieses Schicksal mit vielen andern Städten. Die Entdeckung Amerika's und die Auffindung des neuen Weges nach Ost-Indien gaben dem Welthandel eine andere Richtung; die Hansa sank, ihr Fall

wirkte mittelbar auf das übrige Deutschland. Mit dem Reichthum der Städte schwand auch die Macht derselben, während die Landeshoheit der deutschen Fürsten sich immer mehr erweiterte und befestigte. Viele Zeitumstände vereint begünstigten und förderten diese, am meisten vielleicht die durch Erfindung des Schießpulvers ganz veränderte Kriegsweise. Denn die neue Kriegskunst machte geübte Kriegsknechte nothwendig; statt der bisherigen vom Lehnherrn mühsam aufgebotenen Dienstmannen wurden Söldner angeworben, die das Kriegshandwerk zum Lebensberufe gemacht hatten, und daraus wurden allmählich stehende Heere, zu deren Ernährung und Besoldung von den Unterthanen in den Städten wie auf dem Lande regelmäßige und fortwährende Steuern aufgebracht werden mußten. Dadurch gewannen die Landesherrn, die bisdaran fast nur von ihren Kammergütern gelebt hatten, an Einkommen und Macht; in den Städten hingegen nahm durch die Veränderung im Kriegswesen der kriegerische Geist und die Waffenübung allmählich ab, und der Bürger wandte sich mehr dem friedlichen Gewerbe zu. Ohnehin waren, seitdem man die sichere Handhabung des schweren Geschüzes erlernt hatte, selbst die stärksten Mauern der Städte zu ihrer Bertheidigung unzulänglich, und Irrungen, die zwischen einer Stadt und der andern oder gar zwischen Unterthanen und dem Landesherrn entstanden, mit dem Schwerte zu entscheiden, war nach Befestigung des Landfriedens und Errichtung des Reichskammergerichtes durch Kaiser Maximilian I. J. 1495 durchaus nicht mehr gestattet.

Aber auch die Landeshoheit der geistlichen und weltlichen Fürsten wurde, so lange das Römisch-Deutsche Reich auch nur dem Namen nach bestand, nie unumschränkt. Denn, wie Kaiser und Könige in wichtigen Dingen ihre Reichsstände zu Rathe zogen; so ergab es sich von selbst, daß die Fürsten bei Regierung ihrer Länder wiederum die Geistlichkeit, den Adel und die Städte mit ihrem guten Rathe hören mußten. So waren mit dem Ursprung der landesherrlichen Gewalt zugleich Landstände und Landtage in Gang gekommen. Außerdem war jeder Landesherr bei Ausübung der Landeshoheit und der einzelnen darin begriffenen Gerechtsame an diejenigen Normen ge-

bunden, welche Kaiser und Reich ihm hierin vorgeschrieben hatten, und in soweit von der Reichsmajestät abhängig.

Die ordentlichen Steuern, welche die Bürger in den Städten und die Landleute im Erzstifte Köln dem Erzbischofe entrichteten mußten, wurden Sumpeln genannt. Außer diesen und den von Reichs- und Kreiswegen obliegenden Schuldforderungen hielten sich die Landstände zu keinen Landessteuern oder Geldbeiträgen ohne ihre freie Einwilligung verpflichtet, und sie nannten die Summen, welche sie in außerordentlichen Fällen auf den Landtagen bewilligten, nie anders als *subsidia charitativa* (aus Liebe bewilligte Unterstützung), und der Erzbischof mußte darüber jedesmal ein Reversal ausstellen, worin es gewöhnlich hieß, daß die bewilligte Landsteuer nie Recht und Gewohnheit werden sollte.

§. 104.

Die Verfassung von Neuß hatte sich nun völlig ausgebildet, wie sie dem Wesen nach bis zum Truchsessischen Kriege, der Form nach bis zur Eroberung des linken Rheinufers durch die Franzosen am Ende des 18ten Jahrhunderts bestanden hat. Seit dem 11ten Jahrhundert stand Neuß entschieden unter dem Erzstifte Köln; der Erzbischof oder eigentlich das Domcapitel war Herr der Stadt, Grundherr. Es geht dies aus der Urkunde Anno's vom J. 1074 hervor und aus der Urkunde Conrads von Hochsteden, wodurch er den Neußern erlaubt, die Insel im Rhein zu zerstören, wie aus andern Urkunden desselben Erzbischofs. Die Einwohner, welche in den frühern Zeiten der fränkischen oder deutschen Herrschaft entweder alle oder zum Theil von dem Grunde abhängig, hörig geworden, waren seit Anno freie Menschen. Die Gerichtsbarkeit übte eigentlich der Erzbischof als Grundherr aus, denn er befehnte den Schultheiß, später Vogt, und die gewählten Scheffen wurden von ihm bestätigt. Von diesem Scheffengerichte konnte an das hohe weltliche Gericht zu Köln appellirt werden w). Münz- und Zoll-

w) In späteren Zeiten wurde weiter an den Hofrath oder an das Revisionsgericht in Bonn appellirt.

Gerechtigkeit, ursprünglich kaiserliche Rechte, waren durch die Kaiser an das Erzstift vergabt worden, durch Friedrich III. war erstere auch der Stadt ertheilt worden.

Die ganze damalige Verfassung der Stadt, wie sie im Einzelnen beschaffen gewesen, wie sie sich über die Waltung im Innern, die Handhabung der Polizei, die Verwaltung des Gemeindegutes und die Gerichtsbarkeit erstreckte, lernen wir aus einer späteren Eingabe der Stadt beim Reichskammergericht zu Speier im J. 1607 x) kennen. Sie bestand wesentlich in Folgendem:

In Neuß bestand „von undenklichen Jahren“ ein beständiger Rath von 28 Personen. Von diesen waren 14 zugleich Rathspersonen und Scheffen, welche den Scheffenstuhl oder das Scheffengericht bekleideten y), und welche im Abgangsfalle eines derselben einen andern, neuen Scheffen zu sich erwählten z), doch mußte dieser ein in der Stadt Beerbter und Eingessener, von ehlicher Abkunft und gutem Rufe seyn a).

Von „undenklichen Jahren her“ erwählte die gemeine Bürgerschaft 24 Gemeindsfreunde aus der ganzen Gemeinde; diese erwählten nach geleistetem gewöhnlichem Eide die andern 14 Rathspersonen b), die nicht Scheffen waren, daß also der ganze Rath durch die Wahl der Scheffen und der 24 Gemeindsfreunde ergänzt und besetzt wurde. Aus den Scheffen und den andern 14 Rathspersonen wurden jährlich 2 Bürgermeister c), der eine aus den Scheffen und der andere aus den Rathsverwandten „durch gemeine Rathskür“ erwählt. Diese Wahl

x) Bei Gelegenheit des Streites mit dem Kurfürsten über die Polizeiordnung. Die Eingabe findet sich unter dem Namen Probatorii articuli mehrmals im Stadt-Archive.

y) Diese kommen zuerst in der Urkunde Anno's vor.

z) Diese „freie Schöffenkür“ wurde zuerst durch Conrad von Hochsteden bewilliget, nachher durch Kaiser Friedrich III. bestätigt.

a) Man sehe die Urkunde Friedrichs III. §. 100.

b) Diese wurden zuerst durch Conrad von Hochsteden eingesetzt. Siehe dessen Urkunde über die freie Schöffenkür §. 33.

c) Der Name Bürgermeister (Magistri civium) kommt, in Bezug auf Neuß, zuerst in der Urkunde Conrads v. Hochsteden vor.

wurde am Sonntag nach geschehener Kür (am Sonntag Kätare) nach dem Hochamt der Bürgerschaft kund gethan, und an demselben Sonntage leisteten die beiden erwählten Bürgermeister in Beiseyn des ganzen Rathes und unter Glockengeläute der Bürgerschaft den hergebrachten Eid.

Dieser also mit Bürgermeistern, Scheffen und Rathspersonen besetzte „Rathsstuhl“ wurde von dem Kurfürsten als Landesherrn, als die rechte Stadtobrigkeit zu Neuß anerkannt, ohne daß jedoch vom Kurfürsten oder vom hohen Domcapitel Jemand im Rath mitsaß oder präsidirte und ohne daß der kurfürstliche Schultheiß (später Bogt) Sitz und Stimme jemals gehabt hätte.

Den Rath zu versammeln, den Vortrag zu thun, die Stimmen zu sammeln und nach der Mehrheit derselben zu beschließen, stand dem ältesten Bürgermeister zu.

Bürger aufz und anzunehmen und wieder aus der Stadt zu verweisen und ihnen die Bürgerschaft aufzukündigen, stand in der Macht der Bürgermeister, Scheffen und Rathspersonen, und die angenommenen Bürger wurden mit gewöhnlichen Eiden verpflichtet.

Es stand „von Alters her“ beim Rathe, über Wein, Bier, Brod und Fleisch polizeiliche Aufsicht zu halten, derselben Preis zu bestimmen, die Brodwaag, wie auch Elle, Maß und Gewicht zu prüfen und als richtig zu erklären.

Der Stadt Schlüssel, Thürme, Wälle, Pforten, Befestigungswerke und andere Gemeinde-Gebäude und Plätze standen dem Rathe zu, und er allein hatte dieselben nach seiner Gelegenheit auszubessern, zu erneuern und zu verändern.

Der Rath stellte den Stadtschreiber und alle andere Stadt-Offizianten, wie Accise- und Krahnmeister, Krahn- und Pfortenschreiber, Bau- und Waagemeister u. a. an, ohne Zuthun des Kurfürsten oder des Schultheißen und ohne daß seine Bewilligung dazu erfordert wurde, und alle Offizianten schworen einzig dem Rathe.

Zur Verwaltung der Hospitäler, Leprosen- und Armenhäuser verordnete der Rath jährlich zwei Provisoren, welche demselben Rechnung ablegen mußten. Aus der Mitte des Rathes

wurden jährlich zwei Rentmeister erwählt; diese empfangen alle Gefälle, Renten, Accisen u. a. Einkommen der Stadt und besorgen die nöthigen Ausgaben und legten dem Rathe und den Gemeindsfreunden Rechnung ab „ohne daß der kurfürstliche Schultheiß oder Vogt jemals dazu erfordert worden oder damit das Geringste zu schaffen hatte oder darein zu reden gehabt hätte“.

Beim Rathe und den 24 Gemeindsfreunden stand es „von undenklichen Zeiten“, im Nothfalle neue Accisen, Auflagen und Collecten einzusetzen oder die alten zu steigern.

Die Stadt hatte zwei gemeine Weidplätze, deren einer die Weid, der andere „der Hamm“ genannt wurde; diese wurden von der Bürgerschaft mit ihrem Horn- und anderem Vieh beweidet und benutzt; dafür gab sie den Bürgermeistern, Scheffen und Rath eine jährliche „Erkenntniß“, welche durch die Rentmeister eingezogen und angewandt wurde „Alles ungehindert vom Kurfürsten und dessen Offizianten“.

Die Jagd um die Stadt und im Burban hatte der Rath und die Bürgerschaft „ungehindert vom Schultheiß“; ebenso die Gerechtigkeit zu fischen im Rhein, in der Erft, Krur, den Stadtgraben, den Weihern, so weit der Stadt Burban sich erstreckte d).

In Betreff der weltlichen Gerichtsbarkeit in Civil- od. bürgerlichen Sachen bestand von Alters her (nämlich aus den Zeiten des Erzbischofs Anno) ein Hohes weltliches Gericht, mit 14 Scheffen besetzt, die zugleich Mitglieder des Rathes waren, und mit einem Schultheiß, später Vogt, an der Spitze. Dieser Schultheiß oder Vogt wurde vom Kurfürsten bestellt; er hatte aber keine Stimme im Urtheilfällen, sondern er verfügte bloß die Vollstreckung des Urtheils. Die Scheffen allein fanden und fällten das Urtheil. Vor dieses Gericht gehörten alle und jede weltliche Sachen, Streitigkeiten und Irrungen, wie sie Namen haben mochten, Erbschaftsachen und Personal-Forderungen, vorbehaltlich jedoch der Concurrenz des

d) Nach Strevesdorff wurden beide Rechte durch Friedrich III. der Stadt ertheilt.

Bürgermeister=Gerichts in Personal=Forderungen. Alle Erbungen und Enterbungen, Testamente, Verträge, Ueberträge und dergleichen Contrakte wurden vor zwei Scheffen aufgerichtet, vollzogen und versiegelt e) „ohne daß der Schultheiß oder Vogt jemals dazu erfordert wurde oder sein Siegel daran hängen durfte“.

Die Stadt hatte außerdem noch ein Bürgermeister=Gericht, von welchem die bürgerlichen Sachen in Personal=Forderungen schleunig und summarisch angehört und mit Urtheil und Recht entschieden wurden. Dieses Gericht concurrirte mit dem Hohen weltlichen Gerichte in allen weltlichen Personal=Forderungen, mit Ausnahme von Erbschafts=sachen und was vor das geistliche und kaiserliche Gericht gehörte f).

Die Bürgermeister übertrugen die Tutoria und Curatoria (Vormundschaften), ertheilten und versiegelten alle Freipässe und Geburtsscheine und verrichteten überhaupt alle Handlungen der „willkürlichen“ Gerichtsbarkeit (*actus voluntariae jurisdictionis*); auch waren sie, neben dem kurfürstlichen Schultheiß, später Vogte, berechtigt, das Geleit in der Stadt und dem Stadt=gebiete zu geben.

In peinlichen Sachen, in der Ausübung der Criminal=hohen und minderhohen Straf=Gerichtsbarkeit (*exercitium criminalis jurisdictionis merum mixtumque*) stand „in leib=sträflichen Fällen“ das Recht des Angriffes und der Einkerkering, wie auch der Glockenschlag g) und was ferner dazu gehörte, bei Bürgermeister, Scheffen und Rath „über Menschengedenken einzig und allein“ h).

e) Man sehe oben die Urkunde Conrads von Hochsteden vom J. 1259, §. 33, ferner die Urkunde Friedrichs III. vom 9. Oct. 1475, §. 100.

f) Vgl. oben die Urkunde Friedrichs darüber §. 99. Dieses Bürgermeister=Gericht wurde, so wie andere Freiheiten und Gewohnheiten im J. 1516 die Jacobi Apost. vom Erzbischof Hermann und noch von späteren Erzbischofen bestätigt.

g) Doch erklärte schon im J. 1513 der Kurfürst Philipp von Daun den Glockenschlag als dem Landesfürsten selbst zustehend, und daß Keiner sich dessen bedienen sollte, als diejenigen, denen solches anstatt des Landesherrn und von dessen wegen nach altem Herkommen zustehet.

h) Auch das Recht des Angriffes war nicht unbestritten. In einem alten Statute heißt es: „den Angriff sollen der her vnnnd die Statt sement=

Durch „eines Ehrsamten Rathes Berordnete“, nämlich die zwei zeitlichen Bürgermeister, wurde die „Rundschaft eingenommen“, darüber die Gefangenen verhört und nach vorgehendem Rathschluß und nach Befinden der Sache, mit Zuziehung des Schultheißen (Bogtes) und zweier Scheffen, welche Buchmeister genannt wurden, zur peinlichen Tortur gebracht und erkannt.

Wenn nach vorgegangenem gütlichem oder peinlichem Examen sich daraus ergab, daß der Beschuldigte „Leibsträfige“ Thaten begangen, so wurde alsdann das Verdammungs-Urtheil durch Bürgermeister, Scheffen und Rath berathschlagt, concipirt, verfasst und beschloffen.

In zweifelhaften Fällen wurde „Rathsbelehrung“ von unpartheiischen Rechtsgelehrten, zufolge der Peinlichen Halsgerichtsordnung i), auch durch Bürgermeister, Scheffen und Rath „einzig und allein“ eingeholt und nach Befinden gutgeheißen. Wenn aber die Beschuldigten unschuldig befunden wurden oder nicht hinreichende Beweisgründe der Schuld vorhanden waren, so wurde das Lossprechungsurtheil gleichergestalt durch Bürgermeister, Scheffen und Rath beschloffen und abgefaßt.

„Mit allem diesem hatte der Kurfürstliche Schultheiß (Bogt) nichts zu schaffen, vielweniger mußte er dazu gezogen werden oder hatte er etwas zu votiren; sondern das Verdammungsurtheil wurde ihm nur zu dem Ende notifizirt, damit er die Execution's Nothdurst zu verschaffen habe.“

Nach vorgegangener solcher Notification (Bekanntmachung) des Urtheils ritten beide Bürgermeister mit dem Schultheißen

lich doin, wannier der mit Burrade geschehen magh. Mar kumpt der angriff also hoestlich dat der schulbige mann In woll vntflieenn kundte, ehe mann denn Bürgermeister darbei kriegenn kundte, so mach der her den angriff an stondt allein doin. Wenn auch der Richter vonn der handt ist, so mach der Burgermeister von wegen der Stadt huiten den herren off den Richter, vnd fall darüber darentuschen den gefangenn also lange verwharenn In des Bottenn huiß bist ahn den Richter, Dis angrieff ist mircklich zu uerstain vann den ghenen die schottt ahn sich hauen die ahn dat lieff treffendt.“ Altes Statutenbuch Nro. 3 im Stadtarchiv.

- i) So heißt die vom Kaiser Karl V. mit Einstimmung der Reichsstände auf dem Reichstag zu Regensburg 1532 publizierte, aus 222 Artikeln bestehende Ordnung, nach welcher fortan die Criminalsachen untersucht, entschieden und bestraft werden sollten.

(Bogte) nach dem Gefängniß, dort brachten beide Bürgermeister den Gefangenen aus seiner Haft und überlieferten ihn dem Schultheißen (Bogte) „mit Schuld und Unschuld“ und mit dem Vermelden, daß er den Gefangenen „vor Recht stellen, ihm Recht und kein Unrecht widerfahren lassen solle“. Kraft solcher Ueberlieferung nahm der Schultheiß (Bogt) den Missethäter an und übergab ihn dem Scharfrichter, an das Hohe weltliche Gericht hinzuführen.

Wann der Gefangene also vor Gericht gestellt war, dann wurde k) das durch Bürgermeister, Scheffen und Rath beschlossene und verfaßte Urtheil seinem ganzen Inhalte nach und ungeändert eröffnet, publizirt und abgelaßen.

Nach dieser Bekanntmachung des Urtheils ritten beide Bürgermeister und der Schultheiß oder Bogt zum Richtplatz (locus supplicii), und die Vollstreckung des Urtheils geschah in ihrer Gegenwart.

Die Stadt Neuß hatte zwei Richtstätten, eine zum Galgen bei Gnadenthal, die andere zum Schwert und Rade unterhalb Neuß am alten Siechenhause und also beide im Gebiete (territorium) der Stadt. Bürgermeister, Scheffen und Rath bestellten und besoldeten den Scharfrichter D).

Alle andere Leib- und Geldstrafen, Bußen und Brüchten wurden von Bürgermeister, Scheffen und Rath „ohne Zuthun und Beiseyn des kurfürstlichen Schultheißen (Bogtes)“ aufgesetzt und erkannt. Die also dem Rathe zufallenden Geldstrafen, Bußen und Brüchten wurden von demselben eingefordert und zu gemeinem Nutzen verwandt. Doch wurde der dritte Theil der Brüch-

k) Nach einer andern Angabe (Archiv) wurde der Gefangene zuvor vom Schultheißen od. Bogt vor dem ganzen Schöffengericht abgefragt, ob er bei seinem Geständniß verbleibe oder nicht. Vgl. weiter unten §. 114, wo das ganze Verfahren ausführlicher dargestellt ist.

l) Daß Bürgermeister, Scheffen und Rath der Stadt Neuß lange Zeit, wenigstens vom Burgundischen Kriege bis zum Truchsessischen, in unvernünftiger Possession und Ausübung dieser Criminal-Gerichtsbarkeit gewesen sind, jedoch wie sich versteht, im Namen des Landesfürsten, ist aus mehreren im Laufe des 16ten Jahrhunderts vorgekommenen und bei dem Jurisdiktionsstreite einzeln angeführten Criminalfällen unwidersprechlich erwiesen. Erst nach dem Truchsessischen Kriege wurde dieses Recht, wie wir sehen werden, von kurfürstlicher Seite mit Ernst bestritten und behauptet, die Criminalien gehörten vor den Bogt und das Schöffengericht.

ten dem Schultheißen zuerkannt, nach Verordnung des Erzbischofs Conrad v. Hochsteden dat. 23. Mai 1059.

Jährlich wurde in Neuß das Sendgericht in Beiseyn von Bürgermeister, Scheffen und Rath „besessen“, und alle dabei fallenden Geldbußen wurden von dem Rath eingefordert und zu gemeinem Nutzen verwandt m).

§. 105.

Wenn ein neuerwählter Erzbischof und Kurfürst in der Stadt Neuß die gewöhnliche Huldigung empfangen wollte, so verfügte sich derselbe mit Berordneten des Domcapitels bis vor die Oberpforte; hier legten die Berordneten ihre Vollmacht auf, verkündigten die geschehene Wahl und stellten den erwählten Herrn vor und dieser wurde n) von Bürgermeistern, Scheffen und Rath mit Handtastung und Glückwünschung willkommen geheißten; dann nahmen beide Bürgermeister des Kur-

m) Send, von Synodus, Versammlung, hieß die Gerichtsbarkeit der Stadt Neuß über solche Vergehen, welche außer der Stadt und dem Burban zur geistlichen oder archidiaconal-Gerichtsbarkeit gehörten. Innerhalb der Stadt und des Burbans behaupteten Bürgermeister, Scheffen und Rath das Recht des Sendgerichtes. Die Send wurde nach altem Brauch gehalten am Dinstag nach dem Sonntag Reminiscere (dem 2ten in der Fasten). Es wurde in der Pfarrkirche in Beiseyn des Rathes und der verordneten und vreibeten Sendscheffen eine Messe und eine Rede gehalten von dem vom Dombechant als Archidiaconus angestellten Offizial oder Siegeler oder auf dessen Auftrag vor einem andern Geistlichen. In früheren Zeiten pflegte der Rath jedesmal den Stadtpfarrer als Vicedecan zur Haltung der Predigt zu requiriren, wogegen ihm eine Präsenz ertheilt wurde. Dieses Recht des Rathes wurde aber später vom Dombechant bestritten. Auch war alter Gebrauch, daß der Tisch, woran die Send besessen wurde, mit einem Teppich überdeckt und mit Kerzen und Ruthen besetzt war. Nach gehaltener Messe und Predigt wurde auf dem Rathhause bei versammeltem Rathe durch die Bürgermeister die Umfrage gethan, ob einem Etwas unter der Bürgerschaft sträflich begangenes, was zur Send gehöre, bewußt sei, damit solches angezeigt und nach Gebühr bestraft würde. Es gehörten dazu Vergehen gegen die Religion und die Sittlichkeit. Mit den Sendbrüchten wurde es in Betreff der Theilung gehalten wie mit andern Brüchten. Die Sendscheffen (es waren ihrer im J. 1598 zwei) erhielten ihre Belohnung theils aus der Rentkammer, theils von Erben und Hausplänen, welche dazu von Alters pflichtig waren.

n) Nach einer Ordnung der Huldigung vom J. 1558 d. 19. Nov. ver-
glichen mit der oben angeführten Eingabe.

fürsten Pferd beim Zaume und führten denselben zwischen die beiden Pforten, die äußere und innere. Hier machten die Verordneten des Domcapitels mit dem Erwählten Halt, ließen den Präsentations- und Confirmationsbrief lesen und übergaben zugleich den Bestätigungsbrief der Privilegien, Freiheiten und Gerechtfame der Stadt Neuß. Dieser wurde alsbald verlesen und mit den ältern Bestätigungsbriefen verglichen. Wurde er gleichlautend befunden, so gelobte der erwählte Herr nochmals bei dem Eide, welchen er bereits dem Domcapitel abgelegt hatte, beiden Bürgermeistern, sie und Scheffen und Rath und gemeine Bürgerschaft bei ihren Privilegien, Herkommen und Gewohnheiten, auch die Stadt Neuß bei ihrer Freiheit zu handhaben, Nichts dagegen zu thun, noch zu gestatten, daß Etwas dagegen gethan werde. Hierauf ritt der erwählte Herr, begleitet von Bürgermeistern, Scheffen und Rath, mit den Verordneten des Domcapitels und dem ganzen Gefolge in die Stadt herein. Zuerst führte man ihn „um unser lieven Frauen Capell“; es standen alsdann die Bürger in ihren Harnischen und Waffen auf einer Seite der Straße und auf der andern Seite die Schützen; zwischen beiden die Stiftsdamen von St. Quirin, die Minoriten, die Herrn des Oberklosters und andere Priester und die Schulen mit Kreuz und Fahnen in Prozession o). So bald nun der Kurfürst mit seinen Råthen und seinem Gefolge zu Pferde vor die Capelle kam, stieg er vom Pferde ab und ging neben der Abtissinn von St. Quirin in der Prozession. Und die Edelleute des Kurfürsten gingen vor ihm her, und Bürgermeister, Scheffen und Rath folgten. Und so ging der Zug in die Münsterkirche und unter Glockengelåute bis auf den Chor, wo der Kurfürst niederkniete, bis Te Deum laudamus gesungen war. Darnach wurde er von beiden Bürgermeistern aus der Münsterkirche in die St. Nikolaus-Capelle p) begleitet,

o) „Dar stand alsdan die bürger in ihren Harnast gewapfnet binnen der Stadt an einer und die Schützen an der ander seithen. Zwischen welchen die stifts Luffer von St. Quirini, Minnenbroder, over Klosters Herrn priester und Schullen mit Creuzer und fahnen in einer prozession stoen“.

p) Dies war die Hof-Capelle des Erzbischofs, neben seinem Pallaste ober Hofe in Neuß; sie stand da, wo jetzt die ältere Caplanci steht.

and allda am St. Johannis-Altar von Bürgermeistern, Scheffen und Rath der Hulbigungseid geleistet des Inhalts, daß sie von dem Tage an und hinfort Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht und des Erzstiftes Herrlichkeiten „sollen helfen behalten“ und der Stadt ihre Freiheiten und Privilegien nach allem Vermögen verwahren, auch Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht getreu und hold seyn und bleiben wollten als ihrem rechten Herrn. Demnächst begab sich der erwählte Herr nach dem Baumgarten q) auf ein zugereichtetes Gesteiger und empfing gleichen Hulbigungseid von der daselbst versammelten gemeinen Bürgerschaft, nachdem der älteste Bürgermeister sie dazu aufgefordert und die Anzeige gemacht hatte, daß Ihre Kurfürstliche Durchlaucht den gewöhnlichen Bestätigungsbrief gegeben habe. Hierauf versicherte der Kurfürst nochmals beiden Bürgermeistern durch Handtastung und betheuerte mit leiblichem Eide, die Stadt und gemeine Bürgerschaft in ihren Freiheiten, Privilegien, Gewohnheiten, Recht und altem Herkommen zu handhaben, zu halten, zu schützen und zu schirmen und dagegen Nichts zu thun noch geschehen zu lassen r).

Dies war also die damalige Verfassung der Stadt Neuß, wie sie durch Anno's und Conrads Begünstigungen begründet worden, dann im Laufe der Jahrhunderte sich entwickelt und endlich durch Friedrichs große Verleihungen sich befestiget hatte. So bestand sie unverrückt und unverändert vom Ausgange des Burgundischen Krieges bis zu dem des Truchsessischen, über ein ganzes Jahrhundert lang. Selbst noch nach dieser Zeit, als sie schon vielfache Angriffe von kurfürstlicher Seite erlitten hatte,

q) Dieser war hinter dem erzbischöflichen Hofe, da wo jetzt die Häuser und Gärten von Dr. Eises, Wendt und Prissack sind.

r) In diesen früheren Zeiten wurden nach der Hulbigung dem Erzbischof denselben Abend im Namen der Bürgermeister, Scheffen und Rath ein silbernes vergoldetes Gefäß, zwei Zulaß Weins, zwei Mastochsen und zwei Fuder Hafer verehrt, Alles mit der Stadt Wappen bezeichnet. Bei allen Mahlzeiten wurde ihm der Wein durch den Thürwärter präsentiert, und nachdem Ihre Kurf. Gnaden die Abtissinn mit den Stiftsdamen, wie auch Bürgermeister, Scheffen und Rath zu Gaste gehabt, ritt er erst am dritten Tage aus der Stadt, und alle Zehrung und Unkosten in den Herbergen wurden von wegen des Rathes bezahlt. Altes Statuten-Buch.

ist sie noch von mehrern Kaisern bestätigt worden, namentlich durch die Kaiser Mathias s), Leopold I., Joseph I. und Karl VI.

§. 106.

Dieser Darlegung der Verfassung mag hier noch eine Reihe von „Ordnungen“ und Gebräuchen beigelegt werden, wie sie einst in Neuß Statt fanden und wie sie in einem alten, im Stadt=Archive aufbewahrten Codex, betitelt „Alte Statuta und Concordantien Eines Ersamen Rhaidts der Statt Neuß“ aufgezeichnet sind. Es ist zwar nirgend eine Zeit angegeben, wann die hier folgenden Ordnungen zuerst entworfen worden: daß sie aber sehr alt und wenigstens lange vor dem Truchsesischen Kriege abgefaßt sind, beweiset die Sprache und der Umstand, daß nirgend von einem Vogte, sondern überall vom Schultheiß Rede ist.

Wenn neue Scheffen und Rathsherrn zu confirmiren (bestätigen) waren, so mußte dieses der Erzbischof entweder selbst oder durch Commissarien thun, die aus seinen „Greuen“ oder sonst trefflichen Råthen gewählt seyn mußten t). Und wenn am bestimmten Confirmationstage der Rath sich versammelt hatte, so wurde die Glocke geläutet und zu den neugewählten Scheffen und Rathsheuten wurden Boten geschickt und ihnen angesagt, daß sie mit den älteren Rathsherrn ordentlich nach ihrem Grade in das Dinghaus (Gerichtshaus) gehen, wo die sämtlichen älteren Scheffen in „Gedingweise“ sitzen mußten. Die neuerwählten Scheffen und Rathsherrn aber standen an einer Seite daneben, jeder nach seinem Grade. Demnach that der Herr oder gewöhnlich dessen Commissarius dem Gerichte Bann und Frieden mit den Worten: So thun wir diesem Kurfürstlichen Hohen weltlichen Gericht Bann und Frie-

s) Dieser bestätigte durch Urkunde dat. Prag d. 4. Okt. 1615 mehrere wörtlich angeführte Privilegien Friedrichs III. und überhaupt alle Rechte und Freiheiten „so vil Sy dero in ruhigem herkommen haben und im Besiß sind“. Genau in derselben Weise ist die Bestätigung Leopolds dat. Wien d. 26. Okt. 1674. Beide Urkunden im Archiv der Stadt.

t) „So Ruyse eine Werbige Statt“ (weil Neuß eine würdige Stadt).

den von wegen Unseres Gnädigsten Herrn, daß niemand einspreche, er thäte es dann mit Urlaub; denn wer dagegen thäte, der wäre des Bannes pflichtig. Hierauf stand der älteste Scheffe auf und sprach zu den neugewählten Scheffen: Ihr sollt versichern und geloben in die Hand des ältesten Scheffen, Unserem Gnädigen lieben Herrn Erzbischof zu Köln, Seiner Gnaden Herrlichkeit und der Stadt Neuß Freiheit behalten zu helfen, und daß ihr zwischen zwei streitenden Theilen nach eurem besten Wissen und Sinnen ein gerechtes Urtheil geben und weisen sollet auf ein besseres Recht, und dieses nicht zu unterlassen um Freund und Macht, um Lieb und Leid, um Gunst und Gabe, um Haß und Reid, um Silber und Gold, noch um Alles was Gott geschaffen hat und schaffen mag u. Und nachdem dieses also vorgesprochen war, mußten die neugewählten Scheffen dem ältesten Scheffen an seine Hand tasten, geloben und alsdann mit aufgestreckten Fingern zu Gott und den Heiligen schwören, indem sie hinzufügten: Also was wir in Treue gesichert und gelobt haben, sollen wir fest und stät halten, ohne Arglist, so uns Gott helfe und seine Heiligen. Nachdem so der Eid geschworen war, führte der Landesherr oder sein Commissarius die neugewählten Scheffen von Grad zu Grade in den Scheffenstuhl ein zu den alten Scheffen, mit den Worten: Nun setzen und wältigen wir euch, thun euch Bann und Frieden von wegen Unseres Gnädigen Herrn, daß euch niemand erschrecke noch wecke mit Worten noch mit Werken, dann mit Recht binnen den vier Bänken, und wer dagegen thäte, der soll des Bannes pflichtig seyn. — Hierauf traten die neugewählten Rathsherrn ebenfalls nach ihrem Grade auf, und der Älteste vom Rathe sprach ihnen folgenden Eid vor: Ihr sollt sichern und geloben in die Hand des Ältesten vom Rathe, Unserem

u) „Ihr sollt sicheren indt gelauen In handt Des Älsten Scheffens Unserem Gnedigen Lieuen Herren Erzbischoven So wolne seinre Gnaeden herligkeit ind der Stadt Neusse Ihre freyheit helfen Zobehalden, Ind daß Ihr tuschen Zweyer man tale na Bren besten Wiße indt sunnen ein Recht ordell geuen ind wesen sullen vñ ein beser Recht, Vnd des nitt zo laessen Vmb freunt Vnd maige, Vmb lieff vnd leydt, Vmb gunst Vmb gaiue, Vmb haas vmb nyt, Vmb gott vmb sylber, noch vmb allet Dat Gott geschapen hatt noch schapen mach“.

Gnädigen Herrn seine Herrlichkeit und der Stadt Neuß ihre Freiheit und Gerechtigkeit und alle Punkte unserer Privilegien nach allem eurem Vermögen zu behalten, nach Laut derselben zu sprechen und das gemeine Beste berathen zu helfen, und zu thun nach allem eurem besten Sinnen, und dieses nicht zu unterlassen um Freund u. s. w. wie oben. Und sie schworen auf dieselbe Weise, wie die Scheffen, indem sie dem Aeltesten vom Rathe an die Hand tasteten, diesen Eid, und wurden dann, eben so wie jene, vom Herrn oder seinem Commissarius in ihr Amt eingeführt. — Nachdem dieses in dem Dinghaus also geschehen war, gingen Scheffen und Rath mit den neugewählten Rathsherrn auf das Rathhaus in die Rathskammer. Und hier gelobten und schworen diese nochmals in die Hand des Aeltesten dem Gnädigen Herrn seine Herrlichkeit und die Stadt bei ihren alten Privilegien, Freiheiten und Gerechtsamen, Herkommen und Gewohnheiten behalten zu helfen, und dabei auch den Bürgermeistern gehorsam zu seyn, an gewöhnlichen Rathstagen und auf Erfordern der zeitlichen Bürgermeister auch zu andern Zeiten, nach Beendigung der Kreuzmesse, auf dem Rathhaus zu erscheinen, und dieses nicht ohne besondere Ursache zu unterlassen, und über die Punkte, welche ihnen von den Bürgermeistern vorgetragen werden, nach allem ihrem besten Sinnen und Verstand zu rathschlagen, und dieser Berathung aufs fleißigste bis zum Ende und Beschluß abzuwarten, und was im Rathe beschlossen wird, in Geheim und Verschwiegenheit bei sich zu behalten, Gottes Ehre und Lob und der Gemeinde Einigkeit und Bestes zu befördern zu suchen, und Alles zu thun und zu lassen, was getreuen Rathspersonen von Rechts und guter Gewohnheit wegen zu thun und zu lassen sich eignet und gebürt. — Nach diesem pflegte man miteinander auf die Waage zu gehen und mit den neugewählten Scheffen und Rathsherrn zu essen und zu trinken, und das Gelage zahlte die Stadt; die Commissarien aber mußten vom Stifte bewirthet werden. — Jeder Scheffe und Rathsherr mußte für die Confirmation fünf Gulden zahlen, außerdem zahlte noch jeder neue Scheffe dreißig Gulden, welche die älteren Scheffen unter sich theilten.

§. 107.

Wenn neue Bürgermeister gewählt waren und die dabei gebräuchliche Mahlzeit v) gehalten war, mußte der abgehende Bürgermeister vom Rathe dem neugewählten Bürgermeister vom Rathe das Bürgermeisteramt mit der Stadt silbernen Ruthe, die der Stadt = Sekretarius bei feierlichen Aufzügen zu tragen pflegte, übergeben und ihn also „ehrlich darmit belehnen“ w). Und er mußte dabei sagen: Herr zukünftiger Bürgermeister, ich übergebe Euch das Bürgermeisteramt der Stadt Neuß von des Rathes wegen, daß Ihr dieses zukünftige Jahr ein Bürgermeister vom Rathe seyn sollet. Und der allmächtige Gott vergönne Euch, daß Ihr dieses Amt im zukünftigen Jahre also verwalten möget, wie es Gottes Ehre, Euer Seelenheil, der Stadt und Gemeinde Bestes erfordert. Und also empfing der zukünftige Bürgermeister die silberne Ruthe und das Bürgermeisteramt. Hierauf mußte der alte Bürgermeister oder der Älteste vom Rathe dem zukünftigen Bürgermeister von des Rathes wegen befehlen, daß er die Schlüssel von der Stadt Thürmen heimlich und weißlich verwahren solle; und wenn man Einen darin gefangen halte, so solle der „Knecht des Rathes“ die Schlüssel bei dem Bürgermeister holen, so oft es nöthig ist, und sie heimlich und bedeckt unter seinem Mantel tragen und so wieder in des Bürgermeisters Haus bringen.

Wenn der Fall sich ereignete, daß man einen Verbrecher angreifen und fangen sollte, so konnten dieses die Bürgermeister mit dem Schultheiß oder auch ohne den Schultheiß thun x) und den Gefangenen in des Boten Haus in „des Herrn Bande“ liefern und darnach, wann sie wollten, denselben in der Stadt Thürme und Gefängniß setzen. — Ferner mußte der Bürgermeister vom Rath des Gefangenen Messer, Geld und was er sonst bei sich hatte, zu sich nehmen und verwahren.

v) „wannehr die Malzeit gebain ist, als man die Sop giff“ —

w) „want dat ein Ampt von Eheren vnnnd der Statt Neusse hochste Ampt ist“.

x) Letzteres war jedoch, wie oben gezeigt worden, vom Kurfürsten bestritten

Und wurde der Gefangene mißthätig befunden und zum Tode gerichtet, so diente das von ihm genommene Geld und Gut zur Bestreitung der Gerichtskosten und der Hinrichtung. Blieb dann noch Etwas übrig, so wurde dieses dem Schultheiß überliefert; fehlte aber daran, so pflegte die Stadt nach alter Gewohnheit den Scharfrichter zu lohnen. — Wenn aber der Gefangene nicht mißthätig befunden wurde, so mußte er bei seiner Entlassung Urphede schwören, d. h. daß er keine Rache nehmen wolle. Und des Gefangenen Namen brachten die Bürgermeister in den Rath, auf daß er in der Stadt „Kalverboegh“ geschrieben wurde. —

Wenn binnen Neuß das Hohe Gericht gehalten wurde, so mußte der Bürgermeister vom Rathe dabei seyn, damit, wenn jemand einen „unreinen“ (falschen?) Eid thäte, er dafür gestraft würde, wie der Stadt Gewohnheit und Herkommen war; auch damit, wenn Etwas gegen der Stadt Freiheit und altes Herkommen vorgenommen würde, von der Stadt wegen Einspruch geschehen könnte; oder damit, wenn Zwiespalt zwischen den Bürgern entstände, der Bürgermeister gütlich einsprechen und den Zwiespalt scheiden möchte.

Es war Pflicht der Bürgermeister, alle Donnerstage Abends den Preis des Brodes zu bestimmen nach dem jedesmaligen Kornpreise, das Brod zu wägen, so oft es Noth that, doch je öfter desto besser; ferner das Gewicht, Bier- und Weinmaß zu untersuchen, wie auch die Elle zur Kirnmeßzeit und so oft es nöthig; ferner am Samstag das Fleisch zu besehen, damit reines und gutes Fleisch geschlachtet werde, und den Preis desselben nach Zeit und Gelegenheit zu erhöhen oder herabzusetzen, damit das gemeine Beste dabei berücksichtigt werde, und wenn etwas Ungebürliches oder Unbequemes wäre, den Meistern des Amtes zu befehlen, dasselbe abzustellen.

Wenn Jemand begehrte, als Bürger in Neuß aufgenommen zu werden, so wurden an ihn die Fragen gestellt, ob er Jemanden eigen sei, ob er einen Todtschlag begangen, oder ob er irgend eine noch unverföhnte Fehde habe. Und es durfte Keiner zum Bürger gemacht werden, ehe und bevor er über diese Punkte mit einem Eide sich ausgewiesen hatte. Als

dann mußte er den Bürgermeistern an die Hand tasten und in Treue sichern und geloben, der Stadt und den Bürgern von Neuß treu und hold zu seyn, ihr Bestes zu suchen und Argstes zu warnen, den Bürgermeistern gehorsam zu seyn, es sei auf Gebot oder Glockenschlag y). Nachdem er dieses gelobet hatte, mußte er einen Stecken dreimal mit der Sonne um sein Haupt schlagen, im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, und dann zwei Finger seiner rechten Hand ausstrecken und schwören, das was er vorher in Treue gesichert und gelobt habe, das wolle er fest und stät halten, so ihm Gott helfe und die Heiligen.

Sobald die Bürgermeister ihr Amt angetreten hatten, mußten sie sich zu dem Schultheiß verfügen und sich über das Geleit vertragen, also daß sie des Geleites mächtig waren. Und wenn der Eine Geleit gab, so mußte es von dem Andern als gültig beachtet werden, wie dies von Alters also gehalten worden. Die Bürgermeister mußten aber im Geleitgeben vorsichtig seyn und Niemand das Geleit geben, ohne dabei zu sagen: Ich gebe das Geleit vor Schaden und Schuld; insofern nämlich derjenige, dem das Geleit gegeben wird, gegen den Landesherrn und die Stadt Neuß sich vergangen hatte und noch unversöhnt war.

§. 108.

Um die Appellation der Bürger an andere Gerichte abzustellen und den dadurch entstehenden Schaden zu verhüten, war vertragen worden, daß kein Bürger von irgend einem hier

y) Eine, jedoch spätere Formel des Bürgereides aus dem J. 1636 ist in folgenden Worten abgefaßt: „Ich N. N. globe vnd schwere zu Got vnd seinem heiligen Evangelio, von diesem tag ahn vnd Abtlang mir der Allmechtig daß zeitlich leben verlehnet, Bürgermeister Schessen vnd Rhat dieser Stat gehorsamb, dem Glockenschlag gefüchlich vnd der sambtlicher Bürgerschaft getreu vnd holdt Zusein, mich neben meiner Hausfrauen vnd Kindern der vhralter wahrer Catholischer religion vnd ordnung, Wie die von vndenlichen Zeiten alhier binnen Neuß gehalten, hinfuhrter vnd die tag meines lebens gemess zuhalten, vnd sonst daß Jenig thuen vnd lassen, Was einem gehorsamben vnd trewen Bürgeren obleiget, Woanstehet vnd geburet Alleß sonder gefehrt vnd Argeliff, Als mir Got helfe vnd sein heiliges Evangelium.“ Rathsprötkoll desselben Jahres, im Stadtarchiv.

zwischen Bürgern gesprochenen Urtheile appelliren sollte, unter Strafe von hundert Goldgulden zum Behuf der Stadt-Rauten. Wenn jedoch ein hier Eingefessener glaubte, es sei ihm durch ein Urtheil Unrecht widerfahren; so konnte er sich an „et heuff zo Coelne“ (das Hohe weltliche Gericht zu Köln) wenden und vor Grewen und Scheffen sein Recht beweisen und belegen, aber keine weitere Appellation stand ihm offen z). Ein Ehrfamer Rath hatte für gut gefunden, die gemeinen Bürger auf das Rathhaus kommen und einen Eid auf diesen Vertrag schwören zu lassen, auch jeden zukünftigen Bürger in seinem Bürgereide zugleich schwören zu lassen, daß er unter verbenannter Strafe nicht appelliren wolle, und wer dagegen handelte, der sollte für meineidig gehalten und dazu seines Bürgerrechtes beraubt und nach Erkenntniß der Scheffen und des Rathes gestraft werden.

§. 109.

Nach einem andern Vertrage von Bürgermeistern, Scheffen und Rath auf Bitte der 24 Gemeindsfreunde mußten alle Lebensmittel, wie Butter, Käse, Eier, Hühner u. dgl., die binnen Neuß feil gebracht wurden, auf den Friedhof gebracht werden und durften nirgend anderswo verkauft oder feil geboten werden. Auch durfte Niemand den Verkäufern solcher Gegenstände auf die Straße noch an oder vor die Stadthore entgegen gehen. Ferner durften die Verkäufer nicht solche Waaren in Häuser setzen, daß Fremde oder Einheimische heimlich etwas davon kaufen, sondern Jeder mußte auf dem Friedhose kaufen und verkaufen, doch mit Ausnahme der Vorkäufer, welche nicht vor neun Uhr Morgens kaufen durften, sondern erst darnach; auch Fremde durften nicht vor dieser Zeit auf dem Friedhose kaufen, ausgenommen wann Freimarkt war. Wer in einem der angeführten Punkte säumig oder brüchig befunden wurde,

*) In der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts konnte vom Bürgermeister-Gericht an den Rath der Stadt und davon an den Kurfürsten appellirt werden, nach eigener Angabe der Bürgermeister und des Rathes in einer Verhandlung mit den Räten od. Commissarien des Kurfürsten Gebhard J. 1580 u. 81, im alten Statutenbuche.

der mußte für jede Uebertretung der Stadt Neuß zu ihren Bauten ein tausend Steine a) als Brüchte geben. — In gleicher Weise mußten auch die Fische auf den Fischmarkt gebracht werden. — Auch durfte Niemand, er sei Scheffe oder Rathsperson, Bürger oder Eingeseffener zu Neuß, für einen vorgenannter Brüchten Pflichtigen Bitte einlegen, daß ihm die Brüchte erlassen werde. Und wer dawider handelte, er wäre wer er wäre, der mußte die Brüchte, für welche er gebeten hatte, doppelt abtragen, ohne daß die Bitte dem Brüchtigen selbst etwas half oder zu Statten kam. Und wenn selbst Scheffen oder Rathspersonen in einem der vorbestimmten Punkte säumig oder brüchtig befunden wurden, so mußten sie die Brüchte doppelt geben. — Diese Punkte sind von neuem in Kraft gesetzt b) und auf dem Rathhause vertragen worden „op sent Pauwels Conuerfionis Auent Im Jaer Bunn herren 1526.“

§. 110.

Was für eine Person der Schultheiß seyn, wie er schwören und angenommen werden mußte. — Ein Schultheiß, den man als solchen in Neuß empfing, mußte daselbst beerbt und begütert seyn, in Haus und Hof ansässig, Feuer und Flamme habend, ferner von gutem Ruf und Gerücht und von ehlicher Abkunft. Er mußte Alles dieses durch Beweise glaublich machen, auch einem Ehrbaren Rath einen Schein vom Kurfürsten bringen, daß es Ihrer Kurfürstl. Gnaden beliebe, daß er Schultheiß seyn solle; und ein Ehrfamer Rath mußte einsehen, daß er dazu geeignet sei, ehe und zuvor man ihn annahm. Der Empfang des Schultheißen geschah auf der Rathsstube vor sämtlichen Bürgermeistern, Scheffen und Rath; dann mußte er an des Ältesten Hand tasten und geloben, nachstehende Punkte fest und stät zu halten: Ich sichere und gelobe, daß ich das Schultheißenamt getreulich wohl bedienen und verwalten, einem Jeden, dem Reichen wie dem Armen und dem Armen wie dem

a) Die Lieferung von Steinen und der „Vorgengang“ (Gefängniß auf einem Thore) waren die gewöhnlichen Polizeistrafen.

b) „vernuwet ingesacht“ —

Reichen unverzüglich in Unseres Gnädigsten Herrn Kurfürsten von Köln Hohem Gerichte der Stadt Neuß nach ihrer gewöhnlichen Gerechtigkeit Recht widerfahren lassen, und was mir von Gerichtswegen befohlen wird, nach meinem besten Vermögen vollbringen, und einen Jeden dabei beschirmen und handhaben und Niemand darin verschonen wolle um Lieb noch um Leid, um Freund noch Macht, um Geld noch um Gut oder Gunst. Auch gelobe ich, gegen der Stadt Neuß Privilegien, Freiheiten, Herrlichkeiten und alte gute Gewohnheiten und Gebräuche nicht zu thun noch zu schaffen daß gethan werde, sondern wohl der Stadt Ehre und Nutzen zu fördern und derselben Schaden zu verhüten, wobei Unseres Gnädigsten Herrn Hoheit und der Stadt Neuß Freiheit behalten werde. Endlich gelobe ich, daß ich Niemanden Geleit geben wolle, der gegen Unsern Gnädigsten Kurfürsten und die Stadt Neuß mißgethan hat, dessen er nicht versöhnet ist. Alles treulich und ohne Gefährde, so mir Gott helfe und seine Heiligen (oder wie es später hieß, sein h. Evangelium) e).

§. 111.

Auf dem Markte stand der „Kar“ oder Pranger. Nicht der Landesherr, sondern allein die Stadt durfte sich dessen bedienen. In demselben wurden ausgestellt die, welche falsches Maß, Gewicht und Elle gebraucht, die, welche Würfelspiel getrieben, Gott und die Heiligen gelästert hatten; die beiden Letz-

e) „Ich sichere vnd geloue, daß ich daß Scholteisambt getruwelich wol bedienen vnd verwaren, Einem Jedem dem Reich als dem armen vnnnd dem armen als dem Reichen vnuerzoglich Recht in Vnsers Gubdigsten herrn van Colne hohe gerichte der Statt Nuysse of Ire gewontliche gerechtigkeit widderfaren lassen, vnnnd was mir von Gerichtswegen wirdt befolhen, na meinem besten vermuegen vollenpringen vnnnd einem Jedem darbei beschirmen vnnnd handthauen, Niemandt darjnnen verschonen vmb lieff noch vmb leydt, vmb freundt noch maegh, vmb gelt noch vmb gut oder gunst, Auch gelauen Ich, gegen der Statt Nuysse Priuilegien, Breiheiten, herlighkeiten vnd albe guede gewonheiten vnnnd gebrauch nit zo doin noch schapen gedoin zo werden, Sonder Wol der Statt ehre vnd nutz forderen vnnnd derseluen schaden verheuden, Warbey Vnsers Gnedigsten herrn hoichheit vnnnd der Statt Nuysse freiheit behalden werde, Endtlich gelauen ich, das ich niemandt geleide geuen wol, wilcher gegen vnser Gnedigsten herren vnnnd der Statt Nuysse mißthan hatt, dessen er nit personet sein, Alles treuwlich vnnnd ungerflich. Als mir Got helff vnnnd sein Euangelia.“ — Mit diesen Worten wurde der Eid im Jahr 1604 durch den damaligen neuen Vogt v. Horn = Goldschmidt geleistet.

teren wurden außerdem am Kar durch die Stadtdiener mit Ruthen gestrichen und darnach aus der Stadt verwiesen. Ferner war die Strafe des Karan auf Meineid vor Gericht gesetzt, wenn er durch drei Zeugen bewiesen wurde; ferner auf Verläumdung u. a.

§. 112.

Ordnung der Scheffen. Die Scheffen durften kein Todesurtheil („heuff-Urdell“) fällen, wenn sie nicht alle zusammen oder wenigstens sieben zugegen waren. — Eben so bei Erb und Erbzahlen und bei Urtheilen über Fleisch und Blut. — Alles was sie zu thun hatten, mußten sie in strengster Verschwiegenheit bewahren. — Keiner von ihnen durfte Jemanden ein Vor-Urtheil geben (seine Privatmeinung über eine Sache voreilig gegen eine Parthei äußern) damit man nicht dadurch in Verlegenheit komme. — Die Scheffen mußten sich züchtig und ehrbar in Handlung und Kleidung halten, dem Aeltesten allzeit Ehre erweisen und nach ihrem Grade gehen und stehen. — Sie sollten sich vor späten Gelagen und Trunkenheit hüten, weil Trunkenheit der Grund aller Untugend sei. — Sie sollten sich einander brüderlich lieben, und wenn zwischen ihnen und dem Rath irgend ein Verstoß oder Unwille entstände, so sollte man dies allzeit in der Rathskammer unter sich gütlich entscheiden. — Neue Scheffen durften in ihren ersten Jahren nicht zusammen siegeln, es sei denn mit einem älteren. — Niemals durften Vater und Sohn noch Gebrüder zusammen siegeln, es sei denn, daß wenigstens Ein anderer Scheffe mit siegelte. — Die Scheffen mußten allzeit den Buchmeistern gehorsam seyn und ihnen an das Gericht folgen.

§. 113.

Einiges aus der Ordnung des Gerichtsboten. Ein Gerichtsbote mußte binnen Neuß beerbt und begütert seyn. — Er mußte einen „Kummer“ den Armen wie den Reichen und den Reichen wie den Armen für ihr Geld thun (Beschlag auf Etwas legen), auf dem Strom wie auf dem Lande binnen dem Burban der Stadt Neuß. — Bei einer Vorladung mußte er

daß erste Gebot dem, der geladen wurde, in seiner Gegenwart vor sein „heufft“, die ferneren Gebote oder Ladungen mochte er an dessen Wohnung thun. — Er durfte keinen Bürger, der beerbt war, wegen Schuld „kummeren“, außer wenn er flüchtig war. — Für ein Gebot erhielt er einen halben Weißpfennig und für einen Kummer ebenfalls einen halben Weißpfennig oder sechs Heller. — Er war weder dem Schultheiß noch den Bürgermeistern und Scheffen zu weiterem Gehorsam verpflichtet, als seine Dingbank ehrlich zu halten, seine Gebote und Kummer zu thun und dem Schultheiß säumige Leute greifen zu helfen. — Er durfte Niemand's Bürge werden.

§. 114.

Proceß-Ordnung der Gefangenen und Missethäter d). Wenn ein Gefangener peinlich examinirt werden sollte, so wurde dem Stadt-Sekretarius aufgetragen, dem Herrn Schultheiß (später Vogt) anzudeuten, daß er dem peinlichen Examen (der Folter) auf dem Thurm bewohnen möchte, welches jedesmal in Gegenwart der beiden Bürgermeister, des Schultheißen und der beiden Buchmeister durch den Scharfrichter geschah. Wenn nun der Inquisit bei dieser ersten Tortur das angeschuldigte Verbrechen bekannte, hernach aber sein Bekenntniß widerrief, so wurde er nochmals der Folter unterworfen oder doch nochmals mit Androhung schärferer Tortur abgefragt. Verblieb er aber bei seinem Geständniß, so wurde durch Bürgermeister, Scheffen und Rath zu Recht erkannt, d. h. das Urtheil gesprochen, und zwar nach Einführung der Carolina (der durch Karl den 5ten angeordneten peinlichen Halsgerichtsordnung) „daß derselbe vermög der Kaiserlichen und des Heiligen Römischen Reichs peinlicher Halsgerichtsordnung zu wohlverdienter Straf und Anderen zum abschreckenden Beispiel mit dem Strang oder mit dem Schwerdt oder sonst vom Leben zum Tod hinzurichten sei“. Nach diesem begaben sich beide Bürgermeister nebst dem Sekretarius in den Thurm und kündigten dem armen Sün-

d) Nach dem alten Statuten-Buche und einem Raths-Protokoll aus dem J. 1663.

der sein Urtheil an, worauf dann der Beichtvater zu ihm gelassen wurde, um seine Seele zum letzten Gange vorzubereiten. Das Kloster von St. Clara hatte die Verbindlichkeit, dem Verurtheilten ein Maß Wein nebst einiger Speise auf den Thurm bringen zu lassen.

Am Tage der Execution wurde ein ganzes Quartier der Bürgerschaft bewaffnet aufgeboden, damit die Stadthore und andere Posten wohl bewacht würden. Dann versammelte sich der Rath, und die Scheffen und die Rathsverwandten traten ab, beide in besondere Zimmer; und nach vorgegangener nochmaliger Berathung fragte, altem Herkommen gemäß, der Älteste vom Rath die Scheffen, hingegen der Älteste der Scheffen die Rathsherrn ab, ob es bei ausgesprochenem Urtheil sein Verbleiben habe; worauf beide Herrn Ältesten die Antwort einbrachten. War diese bejahend, so wurde das Urtheil durch den Sekretarius abgeschrieben und dem Gerichtschreiber des hohen weltlichen Gerichtes zugestellt. Darauf setzten sich beide Bürgermeister, die Fausthammer, der Stadt Regalien, tragend, vor dem Rathhaus zu Pferde, und es wurde dem Schultheiß (Bogt) angekündigt, daß die Herrn Bürgermeister in Bereitschaft seien. Sobald dieser, ebenfalls zu Pferde, dazugekommen, begaben sich die drei zusammen mit den Stadtdienern, welche mit einem „Hawer“ und kurzen Gewehren bewaffnet waren, nach dem Thurme, wo der arme Sünder gefangen saß. Er wurde durch die Stadtdiener herausgebracht und durch einen sichern, der Stadt zuständigen Gang etwa zwanzig Schritte vom Peinthurm an die früher sogenannte „Minnenbrüdergasse“ (neben dem Minoriten — später Jesuiten-Kloster) geführt, an welchem Orte dann der Bürgermeister vom Rath den Missethäter mit folgenden Worten dem Schultheiß überlieferte: Ehrenfester Herr Schultheiß, ich liefere Euch Namens Bürgermeister, Scheffen und Rath dieser Stadt Neuß diesen Gefangenen mit Schuld und Unschuld, um denselben an das Hohe weltliche Gericht führen, daselbst ihm Recht und kein Unrecht widerfahren zu lassen. Darauf übergab und empfahl der Schultheiß ihn dem Scharfrichter, und der Gefangene wurde nun durch vorgenannte Gasse über die Oberstraße, den Markt, durch die Krämerstraße auf

den Friedhof nach dem Hohen Gericht geführt, an den Ort, wo vor Alters das Gedinghaus gestanden. Dasselbst wurde er vor die Scheffen des Hohen weltlichen Gerichts gestellt, und es fanden folgende Formalitäten Statt. Der Schultheiß fragte die Scheffen, was mit diesem Menschen, welcher ihm mit Schuld und Unschuld überliefert worden, anzufangen sei. Die Scheffen gingen hinein (in das Dinghaus, später in das Haus des Schultheißen od. Vogtes), und bei ihrer Zurückkunft, nach geschehener Berathung, antwortete der älteste Scheffe: Ihr sollt den Gefangenen dreimal gegen die Sonne umkehren. Dies geschah durch den Scharfrichter. Darauf fragte der Schultheiß, was ferner mit dem armen Sünder anzufangen sei. Die Scheffen beratheten sich wiederum, und der nach der Ordnung zweite Scheffe antwortete: Ihr sollt den Mann losbinden lassen und auf freien Fuß stellen. Dies geschah ebenfalls durch den Scharfrichter. Der Schultheiß fragte zum dritten Mal, was dann weiter mit dem Sünder vorzunehmen. Nach abermaliger Berathung sämmtlicher Scheffen antwortete der dritte Scheffe: Ihr sollt denselben abfragen, ob er bei gethaner Bekenntniß verbleiben wolle oder nicht. Und nachdem dieses geschehen und der Missethäter bei seinem Geständniß verblieben war, that der Schultheiß schließlich die Abfragung, was nun endlich mit diesem Sünder anzufangen sei. Darauf antwortete der vierte Scheffe: Man soll ihm sein Urtheil vorlesen. Jetzt wurde das Urtheil öffentlich durch den Gerichtschreiber vorgelesen und vom Schultheiß der Stab gebrochen; der Verurtheilte aber gleich durch den Scharfrichter gebunden, auf einen Karren gesetzt und zum Richtplatz geführt. Zwei Geistliche, später Jesuiten, saßen neben ihm auf dem Karren; zwei barmherzige Brüder trugen ihm das Kreuz vor. Die große Glocke wurde durch die Sackträger dreimal geläutet, zum ersten Mal, wann Bürgermeister und Schultheiß nach dem Thurme ritten; zum andern Mal, wann der arme Sünder nach dem Hohen Gericht geführt wurde; zum dritten Mal, wann das Urtheil vorgelesen, der Stab durch den Schultheiß zerbrochen und der Missethäter zur Richtstätte gefahren wurde. Auch waren die Sackträger altem Herkommen gemäß verpflichtet, die Leitern an den Galgen anzusetzen. Am

Nachmittage pflegten dann, nach altem Brauche, die Rathsglieder sich im Rathhause zusammen zu thun und sich mit einem Trunke Weines zu erquicken, wozu auch der Schultheiß eingeladen wurde. — Der Scharfrichter erhielt in früherer Zeit für die Execution 3 Kaufmannsgulden und für jeden Tag Aufenthalt 12 Albus und für jede Tortur 3 Mark kölnisch; für einen Menschen zu viertheilen doppelte Executionsgebühr. In späterer Zeit wurden ihm, außer freier Zehrung, täglich 1 Reichsthaler und für die Execution 10 Rthlr. durch die Rentmeister ausgezahlt.

§. 113.

Der geschworne Montag e). Am Montag nach dem Kreuz-Erhöhungsfeste (14. Sept.) um 9 Uhr Vormittags, wenn die Kreuzmesse in St. Quirins Münster gehalten war, wurde die Sturmglocke geläutet, und die Bürger versammelten sich auf dem Friedhose, um „den geschwornen Montag oder Gericht mit den dreyen Achten“, wie es von Alters Gebrauch war, mit Scheffen und Rath zu halten. Bei dieser Versammlung wurden durch den Secretarius die „drei Achten“ aus einer alten Rolle dem Schultheiß vorgelesen, und darnach mußte der Schultheiß den ältesten Scheffen und Rathspersonen an ihre Hand tasten und geloben, alle die Punkte, die aus der Rolle vorgelesen worden, fest und stät halten zu helfen, damit Unser Gnädigster Kurfürst und Herr an seiner Hoheit und Herrlichkeit und die Stadt Neuß an ihrer Freiheit und Gerechtigkeit unverkürzt bleiben möchten.

Die erste „Acht“ enthielt die Limiten oder Begrenzung des Burhans, welche auf dem Hamm gegen den Steinen im Rheine an einer genau bestimmten Stelle begannen, von da längs dem Rheine bis an Grimmlinghausen gingen, von da auf Gnadenthal und Selikum, von da auf den Eselspfad oben dem Holzheimer Berge, ferner auf das neußer Broich und so ferner bis zum Graben beim Herdter Busch. Ueberall war die Gränze genau bestimmt.

e) Nach dem alten Statuten-Buche.

Die zweite „Acht“ enthielt verschiedene Freiheiten und Rechte der Bürger, z. B. die Fischerei betreffend, das Weidrecht im Broich und auf der Heide, die mit Karst und Buderich gemeinschaftlich war, u. a., ferner daß die Neerse in die Krur fließen solle so weit als ein „Immenthar“ (Bienenkorb) ist.

Die dritte „Acht“ enthielt ebenfalls verschiedene Rechte und Herkommen der Stadt, z. B. daß der Gnädige Herr von Köln und auch der Frohnbote (Gerichtsbote) der Stadt Neuß „kummeren“ möge sowohl auf dem Rhein als auf dem Lande; ferner Ordnungen in Betreff der Ueberbäue in der Stadt und verschiedener freier Gemeindewege und = Gänge durch Höfe und längs gewisser Häuser und welche „Püze“ oder Brunnen Gemeindegut seien.

Am demselben Tage f) Nachmittags um ein Uhr wurde abermals die Sturmglocke geläutet, um die Gemeinde wiederum auf dem Fried- od. Freithofe zu versammeln, wo dann Schultheiß, Scheffen und Rath nebst dem Secretarius zu Pferde erschienen und nach Inhalt der vorgelesenen Rollen durch die ganze Stadt g) umritten, um zu untersuchen, was von Hallen, Ueberbäuen, Kasten und sonst ungebührlich gebaut worden; dieses wurde von den Scheffen zu Urtheil gestellt und, nach Sprechung des Urtheils, durch den Schultheiß ohne Verzug und Versäumniß Verfolg gethan. Jenen Ritt nannte man die Bereitung des Burbans innerhalb der Stadt, nach deren Beendigung der Schultheiß seine Begleiter mit einem Abendessen bewirthen mußte h). Am andern Tage, dem Dinstage, wurde ebenso der Burban außerhalb der Stadt beritten, die

f) Es findet sich, daß der „geschworne Montag“ mit der Bereitung des Burbans in verschiedenen Jahren, z. B. 1402 und 1485 an andern Tagen als dem oben angegebenen gehalten worden.

g) Aus dem Protokoll einer Bereitung des Burbans innerhalb der Stadt aus dem J. 1532 (im alten Statuten = Buche pag. 91) kann man die damaligen Benennungen der Straßen und Plätze ersehen. Die meisten stimmen mit den jetzigen überein.

h) „als datt reidenn gedain ist binnen der Statt, so fall der Scholtis tegen den auent, als Vnser lieuer Frawen Hoff viß ist, eine Kost doin, die ehrlich sein fall“. —

Limiteu genau angegeben, neue Gränz = Pfähle gesetzt, wo die alten versunken oder verschwunden waren, gemeine Wege bezeichnet und alle Rechte der Stadt behauptet und Eingriffe dar ein abgethan oder doch dagegen protestirt und so die Stadt in ihren Gerechtsamen bewahrt.

§. 116.

Wenn Bürgermeister und Rath sämmtlicher Bürgerschaft et was vorzuhalten für nöthig fanden; so wurde auf die Glocke geschlagen, und hierauf versammelten sich die Bürger vor dem Rathhause. Dieses wurde, weil es früh am Morgen zu geschehen pflegte, Morgensprache genannt, oder auch, weil es häufig vor einer Kirmeß geschah, Kirmeßgebot. Solcher Versammlungen kommen in älterer Zeit viele vor. Später wurden sie meist auf dem Kaufhause gehalten, und der Thürwärter zu Pferde lud die Bürgerschaft dazu; auch las derselbe das, was bekannt zu machen oder woran zu erinnern war, den versammelten Bürgern vor.

§. 117.

Die Stadt hatte die Nugnießung der kurfürstlichen Landzölle in der Umgegend; sie waren ihr in den Jahren 1469, 1477 und 1488 mit Bewilligung des Domcapitels und mit Zustimmung der Amtleute von Hülchrath, Liedberg und Linn, in deren Amtsbezirk sie gehörten, als Pfand verschrieben worden gegen dem Erzstift vorgestreckte 28,000 oberländische rheinische Gulden. Die Gefälle davon wurden in verschiedenen Orten, wie zu Grimmlinghausen, am neuen Baum, zu Korf, Neuenburg, Nettesheim, Kommerkirchen, Straberg, Selikum, Hülchrath, Schiefbahn, auf der Furth u. a. durch Zöllner, welche die Stadt anstellte, der Landesherr aber in Eid und Pflicht nahm, erhoben und an die Rentmeister abgeliefert. Außerdem hatte die Stadt einen, wie sie behauptete, eigenen Landzoll in Neuß selbst. Zur Ergänzung der noch mangelnden Zinsen jenes Capitals sollten, bis zur Ablegung desselben, noch 200 derselben Gulden jährlich aus der kurfürstlichen Kellnerei zu Linn entrichtet werden. Diese sogenannte Linnische Rente

wurde auch von der Verschreibung im J. 1469 an bis zum J. 1583 ausbezahlt; da begann der Truchsessische Krieg, und nach demselben wurde sie streitig gemacht, und die Stadt konnte nicht wieder zum Genuße derselben gelangen.

§. 118.

Zu den Abgaben, welche die Stadt bezog, gehörte der hundertste Pfennig; er mußte beim Verkaufe oder Eigenthums-Übertragung jedes Grundstückes entrichtet werden, und zwar vom Ankäufer oder Erwerber des Grundstückes. Wenn aber der Verkäufer ein Fremder war und er den Kauffchilling aus der Stadt führte, so mußte dieser die Abgabe bezahlen und zwar den 24sten Pfennig.

Eine andere damalige Rente war der Judenzoll. Die Juden durften nämlich, wie es in vielen andern deutschen Städten bis auf die Zeiten der französischen Revolution Gesetz oder Herkommen war, so auch hier nicht ohne Vorwissen der Bürgermeister in die Stadt kommen, noch das Stadtgebiet (den Burban) betreten. Wenn nun ein Jude durchpassiren wollte, so wurde ihm, nach gemachter Anzeige, ein Stadtdiener zum Geleite mitgegeben, und er mußte einen Rader-Gulden an die Stadt entrichten. Auch durften sie hier auf den Markttagen keine Waare feil bieten.

§. 119.

In den Anfang dieses Zeitabschnittes fällt die Gründung des wohlthätigen Institutes der Alexianer oder Barmherzigen Brüder in Neuß. Als nämlich 1) gegen Ende des 15ten Jahrhunderts in dieser Stadt und der Umgegend eine ansteckende Krankheit herrschte, welche Tausende von Menschen hinraffte und eine sich selbst aufopfernde Hülfe und Wartung dringend erheischte, wurde von hier aus eine Anfrage an das Alexianer-Kloster in Köln gemacht, ob nicht einige Brüder dieses Klosters nach Neuß zum Werke der christlichen Liebe hinüber kommen

1) Die hier erzählten Thatsachen verdanke ich größtentheils der gütigen Mittheilung des Hrn. Bollig, jetzigen Vorstehers des Alexianer-Klosters.

wollten. Wirklich fanden sich zwei derselben bereit, sie kamen und widmeten mit Zuziehung anderer theilnehmender Menschen alle ihre Kräfte den darniederliegenden Kranken. Als nun später die Gewalt der Krankheit nachgelassen und die Gefahr der Ansteckung verschwunden war, wollte man dennoch nicht gerne der ferneren Dienste eines religiösen Institutes, dessen Zweckmäßigkeit sich in den Tagen der Gefahr erprobt hatte, in Neuß entbehren, und das bereitwillige Anerbieten jener zwei kölnischen Brüder wurde von Seiten des neußer Magistrates dankbar anerkannt und mit dem Lohne gekrönt, daß ihnen ein angemessenes Gebäude in der Brückstraße zu ihrer und ihrer Nachfolger Wohnung übergeben wurde. Im Jahr 1490 schloß Bruder Peter von Broeselt, General-Vater der Celliten od. Cellbrüder, für die damaligen und die ihnen nachkommenden Brüder in Neuß mit den Bürgermeistern, Scheffen und Rath der Stadt einen schriftlichen Vertrag, in welchem die Ordnung der Berufspflichten der Celliten oder Barmherzigen Brüder zu Neuß für alle Folgezeit und ihre Zahl auf acht bestimmt wurde. Der geschlossene Vertrag wurde von beiden Theilen am Donnerstag nach Bartholomäus unterzeichnet und die Urkunde, mit dem Stadt- und dem General-Capitels-Siegel versehen, im Stadt-Archiv niedergelegt k). — Anfangs beschränkte sich der Zweck der Anstalt auf Wartung der Kranken, besonders bei ansteckenden Seuchen, und Beerdigung der Todten, beides bei Vermögenden gegen bestimmte Belohnung, bei Armen um Gotteswillen; später wurde er zugleich auf Verwahrung geistverwirrter Menschen l) ausgedehnt. Bald fanden sich viele Wohlthäter einer
 10 gemeinnützigen Anstalt, welche, die fernere Sicherstellung derselben zu begründen, willig ihr Scherflein beitrugen. So wurde durch verschiedene bedeutende Schenkungen möglich gemacht, die anfänglich sehr beschränkte Wohnung, im 16ten Jahrhundert das Beggerts-Häuschen genannt, zu erweitern und zu verbessern.

k) Eine Copie davon im Privilegien-Buche.

l) In einem Rathsprotokoll vom J. 1605 ist Rede von Verwahrung eines Schwachsinnigen bei den Celliten.

Dann wurde mit Genehmigung höherer Obrigkeit eine Collekte veranstaltet, um auch eine eigene Kirche mit der Anstalt zu verbinden und dadurch den ihr anvertrauten Unglücklichen, so viel wie möglich, die Erinnerung an ein höheres Wesen zu erhalten. Es war schon um die Mitte des 15ten Jahrhunderts ein Meß-Beneficium dabei gestiftet. — Zweimal wurde das Kloster durch Brand zerstört. Die erste Kirche oder Capelle sank im Truchsessischen Kriege in Asche und Trümmer, und es verliefen mehrere Jahre, bevor eine neue erbauet wurde. Diese zweite Kirche war schon um die Mitte des 17ten Jahrhunderts ganz baufällig geworden; es wurde darum im J. 1657 wiederum eine neue, die jetzt noch bestehende, zum Theil vom Ertrag einer Collekte erbauet und am 22. Sept. 1658 durch Peter Wallenborg, Weihbischof zu Meß, feierlich eingeweiht. — Im J. 1666 beklagten sich die Brüder beim Stadtmagistrate, daß es ihnen an den nothwendigsten Mitteln zu ihrer Existenz fehle, vielleicht in Folge des kurz vorhergegangenen Kirchen- und Klosterbaues, zu dessen Bestreitung sie mehrere Morgen Ackerlandes hatten verkaufen müssen. Da wurde ihnen durch einen Rathsbeschluß ein bestimmtes Einkommen aus den Renten des Gast- und Spendhauses und aus andern Armen- und Kirchenrenten zuerkannt. — Als später das Vertrauen zur Anstalt zunahm und die Zahl der aufgenommenen Irren anwuchs, wurde es nochmals nöthig, das Gebäude zu erweitern, und es wurde im J. 1754 ein neuer Flügel an der Straße wiederum vom Ertrage einer Collekte aufgebauet, und endlich eine neue Erweiterung nach der Nordseite hin im J. 1837 ausgeführt.

§. 120.

Aus einer Urkunde m) des Erzbischofs Philipp von Daun, dat. Neuß am Donnerstag nach St. Andreas J. 1513 ersieht man, daß damals in Neuß zwischen Bürgermeister, Scheffen und Rath einerseits und der Gemeinde andererseits Irrungen entstanden seien, daß die Gemeinde gewaltsam gegen den Magistrat aufgestanden und von demselben einen Brief erzwungen

m) Copie im Stadt-Archiv.

habe n), der dem Erzbischof als Landesfürsten an seiner landesherrlichen Gewalt daselbst Eintrag that, auch der Ordnung entgegen lief, welche einst der Erzbischof Dietrich im J. 1460 auf h. drei König = Tag in Betreff der Erwählung der Scheffen, Rathsfreunde und der 24 Gemeindefreunde und ihrer aller Amt und Gewalt und sonstiger Polizei zu Neuß aufgerichtet hatte und welche auch vom Rath und der Gemeinde angenommen und bisdaran gehalten worden. Der Kurfürst begab sich selbst mit einigen Mitgliedern des Domcapitels und mehreren Grafen und Herrn aus der Ritterschaft und Abgesandten der Städte Andernach, Bonn, Einz und Berck (Rheinberg) in die Stadt Neuß, um solche Irrungen und „Speen“ zu untersuchen und auszugleichen. Die Gemeinde erkannte ihren Irrthum und übergab willig den erzwungenen Brief den Händen des Kurfürsten, verzichtete darauf und stellte sich wieder als gehorsame Unterthanen und Bürger unter den Kurfürsten und den Rath der Stadt o), und der Kurfürst vernichtete aus landesherrlicher Gewalt p) jenen Brief; und darauf wurde durch den Kurfürsten ein Vertrag zwischen beiden streitenden Partheien zur Ausgleichung der Irrungen schriftlich abgefaßt und besiegelt, worin unter Anderm folgende Punkte enthalten sind: Eine neue Auflage auf die Weinwirthe wurde von Bürgermeister, Scheffen und Rath wieder aufgehoben. Dagegen soll die Accise zur Tilgung der Schulden der Gemeinde bleiben, wie sie von Alters gewesen. — In der Ordnung des Erzbischofs Dietrich solle Nichts abgeändert werden. — Da aber ein Vertragsbrief zwischen Rath und Gemeinde, welcher nach Datum jener Ordnung, jedoch in demselben Jahre am St. Gereonstage soll aufgerichtet worden seyn, dem Kurfürsten von der Gemeinde vorgebracht worden, so solle dieser Vertrag, sofern er nicht jener Ordnung entgegen stehe noch Abbruch thue, zwar bestehen, doch wolle

n) „sich etwas unfreuntlich widder B. Sch. u. R. emboret und zu solchem iren burnemen von denselben einen Brieff usbracht“. —

o) „als gehorsame Unterthanen und Burg unter uns und unseren Rade daselbst und Rathsf regiment“.

p) „uß ordentlicher macht und obrigkeit“.

der Kurfürst ernstlich, daß nicht ferner solche Verträge ohne seinen und seiner Nachkommen Wissen und Willen zwischen Rath und Gemeinde der Stadt Neuß aufgerichtet werden sollen q). — Die Beisitzer bei den Rentmeistern, welche die Gemeinde begehrt hatte, sollen, weil in vorberührter Ordnung ihrer nicht gedacht wird, auch fortan nicht bestehen, sondern die 24 Gemeindsfreunde sollen mit dem Rathe bei den Rechnungen der Rentmeister zugegen seyn; sie sollen Macht haben, die Rechnungen, nachdem sie abgelegt sind, acht oder zehn Tage lang mit den Verordneten des Rathes auf dem Rathhause genugsam durchzusehen und zu überlegen und nach Befinden Einrede zu thun. — Hinfort sollen Bürgermeister, Scheffen und Rath keinen Kauf, Verkauf oder erbliche Ausleihung, die Stadt belangend, vornehmen, es geschehe dann mit Wissen und Willen der vier und zwanzig „an Statt und von wegen der Gemeinde“. — Auch soll hinfort keinerlei neue Beschwerde ohne Wissen und Willen der vier und zwanzig aufgelegt werden. — Da der Glockenschlag (bei Einziehung von Verbrechern) dem Kurfürsten als dem Landes- und Oberherrn selbst zustehet, so solle niemand anders in Neuß sich dessen bedienen, denn allein diejenigen, denen solches anstatt des Landesherrn und in seinem Namen nach altem Herkommen zustehet. — Beim Schlusse der Urkunde bestätigte Philipp von Daun die alten Privilegien, Freiheiten, Herkommen und Gewohnheiten.

§. 121.

Wir haben gesehen, daß unter den vielen Freiheiten, welche Kaiser Friedrich den Neußern ertheilte, er ihnen auch die Erlaubniß gab, den Rhein, der sich seit Jahren von der Stadt entfernt hatte, wiederum, auf welche Weise sie könnten, zu derselben zu leiten. Der Gedanke an die Wiedergewinnung des großen Stromes scheint seitdem zu größerer Reife gekom-

q) „denselben verdragh so ferder sulch vurgedachter ordnung — nit entgegen noch abbroichlich ist, lasen wir auß gnaden dabei und den uf im selbs bestehen, wullen aber doch ernstlicher meinung, das hinfür soliche oder dergleichen vertrage — — buißen willen und wissen unser oder unser nachkommen, von Rade noch, gemeinde in unser Statt Neuyse nit mher ufgericht werden sullen“.

men zu seyn, und sie thaten noch im ersten Viertel des 16ten Jahrhunderts ernstere Schritte zur Verwirklichung dieses Gedankens. Sie traten nämlich in Unterhandlung mit Johann Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, auf dessen Boden die zur Ausführung des Planes nöthigen Werke angelegt werden mußten. Durch Urkunde r) dat. Düsseldorf J. 1521 Freitag nach dem Sonntage Misericordia erlaubte derselbe der Stadt Neuß, drei verschiedene Werke, Häupter genannt, von Steinen oder Holz längs der rechten Seite des Rheines, in seinem Herzogthum Berg „in den Pleygen, in dem Hamm und auf den Steinen“ anzulegen, und Weiden zu pflanzen, um den Rhein wieder in seinen alten Lauf längs der Stadt Neuß zu bringen s). Auch kauften die Neüßer, wie man aus einer andern Urkunde t) desselben Herzogs Johann vom J. 1522 ersieht, einen Busch in dem Amt von Angermund und dem Kirchspiel von Gerresheim gelegen, um das Holz zu den beabsichtigten Rheinbauten zu verwenden. — Die Ausführung wurde wirklich begonnen, bald aber wegen großer, der rechten Rheinseite drohender Gefahren wieder eingestellt. Wir sehen nämlich aus einer Vorstellung der Bewohner dieser Gegend an denselben Herzog Johann, daß, nachdem „ein Heufft und Wer“ auf den Steinen angelegt war und kurz dabei „ein Grafft gethan“, bei einer Ueberschwemmung der Rheinstrom in das Land eingebrochen und auf der rechten Seite großen Schaden angerichtet hat, so daß bei einer abermaligen Ueberschwemmung das Verderben des ganzen Dorfes Hamm mit der Kirche zu befürchten war u). — So unterblieb denn leider die Ausführung, aber schon der Gedanke an ein so großartiges und für eine Stadt wie Neuß gewiß sehr kostspieliges Werk beweiset zur Genüge, daß der Handel der Stadt Neuß in dieser Zeit noch sehr bedeutend und ausgebreitet

r) Copie im Stadt-Archiv.

s) „in unserm fürstendum von dem Berge in den Pleygen in dem Hamme und up den Steyenen lanrs den rhein etliche Heuffder zu leygen und Pofunge zu doin, umb Zuunderstain den Reinstrom weder in seynen alden floß lanrs der Statt Neuß zu bringen“.

t) Copie im Stadt-Archiv.

u) Im Stadtarchiv.

gewesen. Auch wird ja erzählt v), daß Neuß eine Handelsverbindung mit der Stadt Antwerpen angeknüpft, und daß die damalige Michaelsstraße, damals eine viel befahrene Handelsstraße, die Antwerpener geheißt habe; wann sollte aber diese Verbindung Statt gefunden haben, wenn nicht im 16ten Jahrhundert, dem Zeitraum der höchsten Blüthe des Handels und der Schifffahrt Antwerpens?

§. 122.

Im J. 1546 war theils durch Irrungen und Mißverständnis, theils durch wirklich eingerissene Mißbräuche und Unordnungen eine Mißhelligkeit entstanden zwischen Bürgermeistern, Scheffen und Rath einerseits und den 24 Gemeindsfreunden und der Gemeinde andererseits. Letztere klagten über große Partheilichkeit der Scheffen und Rathspersonen und über deren häufige Verwandtschaft: die Angeklagten verneinten jedoch den Vorwurf der Partheilichkeit und erboten sich zur Verantwortung vor dem Erzbischofe und den Landständen. Der Streit wurde so heftig, daß die Bürger sich zusammenrotteten, auf die Glocke schlugen, sich der Stadtschlüssel gewaltsam bemächtigten, die Oberpforte einnahmen und andere Gewaltthaten verübten. Darum verfügte sich der damalige Erzbischof und Kurfürst Hermann von Wied, auf Ersuchen beider streitender Partheien, in eigener Person und von seinen Rätthen begleitet, nach Neuß, hörte die beiderseitigen Beschwerden, stellte durch einen Vergleich die Eintracht wieder her und errichtete unter dem 21. Juni desselben Jahres für die Stadt Neuß eine Ordnung oder Reformation w).

Es kommen darin unter andern folgende Bestimmungen vor: Bürgermeister, Scheffen und Rath sollen in Anhörung der Predigten und allen andern christlichen Uebungen dem gemeinen Manne mit gutem Beispiele vorgehen. — Unter der Predigt und andern christlichen Handlungen soll kein Spazieren oder

v) Aldendorff Beiträge zur Neusser Chronik, S. 86.

w) Sie findet sich im alten Privilegien- und Statuten-Buche No. 3 im Archiv.

unnützes Gespräch auf den Gassen gestattet seyn, unter Geldstrafe zum Besten der Armen. — Da ein übermäßiges und un^{er}hörlliches Trinken und Saufen Tag und Nacht allhier geübt worden, und dadurch nicht allein das zeitliche Gut und der Menschen Gesundheit, sondern auch das ewige Heil verloren geht, so sollen nicht allein der gemeine Mann, sondern auch die vom Rath und die Vier und zwanzig des vielfältigen täglichen Gesellschafthaltens, Zutrinkens und langen Sitzens bei Weingelagen und unnützer Verschwendung des Gutes und der Zeit hinfort sich müßigen, und kein Wirth oder Hausvater soll seinen Gästen zum Ueberfluß Wein und Bier reichen, und es soll während der Predigt und Abends im Sommer nach neun und im Winter nach acht Uhr keinen Einheimischen in einem Wirthshause Wein oder Bier geschenkt werden. — In Bezug auf Scheffen und Rath solle es bei Erzbischof Dietrichs Ordnung, welche mit Rath gemeiner Landschaft aufgerichtet und später durch Erzbischof Philipp bestätigt sei, verbleiben; aber unnöthige Gastereien und Weingelage des Rathes, worüber sich die Gemeinde beklagte, sollen vermieden werden. — Zur Wahl, Verpachtung, Besetzung und Rechnungablage der Aemter, nämlich der Zöllner, Baumeister, Krahnmeister und „Zysemester“ (Rentmeister), weßhalb auch Streit und Mißverstand vorgefallen, sollen hinfort die Vier und zwanzig neben den Rathspersonen jederzeit, so oft es nöthig, berufen, zugelassen und mit ihnen berathschlagt werden. — Die Zölle und andere kleine Berechnungen, welche in der Rentmeister jährliche Hauptrechnung gezogen und darin begriffen werden, sollen am 3ten Tage des Mai angefangen und die folgenden Tage gehört werden, und die Rentmeister sollen am 20. Juni jedesmal vom vergangenen Jahre Rechnung ablegen und zwar **in duplo**, für den Rath und für die Vier und zwanzig. — „Unser“ Schultheiß und Scheffen sollen in gerichtlichen peinlichen und anderen Sachen, welche „Uns“ als Landesfürsten und Obrigkeit zuständig sind, und der Rath in bürgerlichen Sachen ersüßlich darauf sehen, daß Alles nach Recht geurtheilt werde x). — Es sollen

x) Man bemerke bei diesem Artikel die Bestreitung des peinlichen Jurisdictionen-Rechtes, welches Bürgermeister, Scheffen und Rath ausübten.

hinsort die Bürgermeister keiner Brüchten, so der Obrigkeit zuständig, sich unternehmen. — Wegen des Vergangenen soll niemand eigenmächtig Rache nehmen, sondern man solle es sich einander von ganzem Herzen verzeihen.

§. 123.

Die im J. 1463 von den Landständen geschlossene Landes-Union od. Vereinigung wurde im J. 1550 den 12. Mai mit dem Erzbischof Adolph III. erneuert unter dem Namen *Unio rhenanae patriæ*, Erblands-Vereinigung des Rheinischen Erzstifts Köln. Als contrahirende Städte werden außer den frühern genannt Kaiserswerth, Sinzig und Remagen, dagegen fehlen Unkel, Meckenheim und Rhense. Die Punkte waren alle dieselben, wie in der ersten Union; nur wurde in Bezug auf die Religion in dem Artikel: „Sollten ein zukünftiger Herr oder die Seinigen gegen diese Punkte handeln“ hinzugesügt „oder einige Neuerung in Sachen unserer heiligen Religion wider der christlichen und katholischen Kirche allgemeine Ordnung oder sonst in geistlichen und weltlichen Dingen durch sich oder die Seinigen vorzunehmen sich unterstehen, so möge das Capitel u. s. w.“ Alle auf Adolph gefolgten Erzbischöfe haben diese Union bestätigt. Außer derselben wurde jedem neugewählten Erzbischofe noch eine Capitulation vorgelegt, welche er feierlich beschwören mußte, und worin außer dem, was schon die Erblands-Vereinigung enthielt, noch verschiedene andere Punkte ausbedungen wurden. Dadurch war die landesherrliche Gewalt sehr beschränkt y).

§. 124.

Im Jahr 1567 haben Bürgermeister, Scheffen und Rath der Stadt Neuß verschiedene von Kaisern, Königen, Bischöfen und Andern ertheilten Privilegien, in *originali*, auf Pergament geschrieben, mit ihren angehörigen Siegeln an Bürgermeister und Rath der Stadt Köln vorbringen und von Letstern, sie zu vidimiren, begehren lassen. Weil nun Letstere die vorgebrachten Privilegien an der Schrift „*ungecancellirt* und unge-

y) Vgl. Eichhoff Historisch-geographische Beschreibung des Erzstiftes Köln.

radirt“, auch die Siegel allenthalben unverdächtig befunden, so haben sie solche brieflichen Privilegien von Wort zu Wort in ein „Transsumpt“ z) inseriren und ihr Insiegel ad causas zum Zeugniß und zur Urkunde der Wahrheit anhängen lassen, und dieses allen Richtern und Gerichten, geistlichen und weltlichen, ferner Allen, denen dieses offene Transsumpt vorgebracht würde, kund gethan unter dem 7. Mai desselben Jahres. — Dieses Transsumpt enthält u. a. die Privilegien des Kaisers Friedrich III. in Betreff der Wiederherbeiführung des Rheinstroms, der Zollfreiheit, der Vererbung weltlicher Güter an Geistliche, der Hansafreiheit, das Privilegium de non evocando, das in Betreff des Bürgermeistergerichts, der Freiheit des Hohen weltlichen Gerichts von geistlicher Inhibition; auch das frühere Privilegium des Domstiftes in Betreff der Vererbung weltlicher Güter an Geistliche.

§. 125.

Am J. 1575 d. 30. Juli wurde eine langwierige Streitigkeit über das Eigenthumsrecht des Schanderts und Werdts (zweier Wiesentheile) zwischen der Stadt Neuß und dem Herzoge von Jülich-Berg-Gleve durch Verhandlung abgeordneter Rätthe des Letztern mit dem Magistrate der Stadt und durch Abpfählung des Schanderts vom neußer Werdt dahin entschieden, daß der Schandert den Bergischen, das Werdt aber den Neußern zuerkannt wurde a). — Unter demselben Datum wurde auch ein Durchstich des Rheines bei Grimmlinghausen in der Nähe der Erstmündung, um ihn so durch das Hammfeld, durch welches er bei hohem Wasser schon von selbst seinen Lauf sucht, wieder auf Neuß hinzuleiten, zwischen oben erwähnten Rätthen und dem Stadtmagistrate besprochen und die Gegend besichtigt, wobei eine Karte derselben vorgelegt wurde, welche die Neußer durch Mercator aufnehmen lassen. Die Sache scheint aber nicht zur Unternehmung gekommen, auch damals nicht weiter

z) Es befindet sich im Stadt-Archiv im alten Statuten- und Privilegien-Buche No. 3.

a) Commissions-Protokoll im Stadt-Archiv.

besprochen worden zu seyn. In dem darüber angefertigten Commissions-Protokoll heißt es mit klaren Worten, daß die Erft und „Kehl“ zusammen an dem Herdter-Busch in den Rhein flossen; wodurch es also außer allen Zweifel gestellt ist, daß das Wasser, welches die „Kehl“ aus dem Rhein erhielt, auf die Stadt zu in die Erft und mit dieser unterhalb Neuß wieder in den Rhein floß.

§. 126.

Hundert Jahre waren seit dem Burgundischen Kriege für Neuß ruhig und scheinbar glücklich und ohne irgend ein wichtiges Ereigniß dahingeflossen. Die Glaubensstrennung des 16ten Jahrhunderts war lange, ohne die Stadt zu berühren oder doch gastliche Aufnahme zu finden, an ihr vorbeigegangen; endlich sollte sie dennoch auf das Schicksal von Neuß einen verderblichen Einfluß ausüben. Gebhard Truchses von Waldburg, Erzbischof und Kurfürst von Köln, trat im J. 1582 den 19. Dec. zur Reformirten Religion über und heirathete den 2. Febr. 1583 die Gräfinn Agnes von Mansfeld, Stiftsfräulein in Gerresheim bei Düsseldorf. Er wollte die Regierung des Landes behalten und den Protestantismus in seinem Staate einführen: aber das Domcapitel nicht nur, sondern auch der Adel und die Städte des Erzstiftes erklärten sich gegen ihn, wie gegen jede Neuerung in Religionsfachen. Das Domcapitel hatte nämlich die Stände des Erzstiftes auf den 28. Januar des J. 1583 zusammenberufen, um über die damals bevorstehende Heirath des Erzbischofes, seine Verwaltung, seine Edikte und die Religionsfreiheit und einige andere dahin gehörende Punkte ihre Stimme zu geben. Es kamen zu diesem Landtage außer den Ständen b) viele andere vornehme Herrn, auch Gesandte des Kaisers und des Königs von Spanien und des Herzogs Wilhelm von Jülich, Cleve und Berg und anderer Fürsten. Der Herzog von Zweibrücken, der Gesandte des Grafen von Neuenahr und die Domherren von Solms, von Winneberg und von Krieching sprachen für Gebhard, die meisten der Anwesenden.

b) Brosii Annales Tom. III. pag. 95.

aber waren gegen ihn. Es scheint jedoch, daß die Verhandlung nicht ohne harten Kampf geführt worden, denn erst am dritten Tage wurde ein Beschluß gefaßt, und dieser fiel ganz gegen Gebhard aus. Die Stände bezogen sich dabei auf die im J. 1550 erneuerte und im J. 1564 bestätigte Union oder Landesvereinigung, welcher zufolge es weder dem Bischofe noch einem der Seinigen zustehe, in Sachen der Religion einige Neuerung vorzunehmen; ferner auf den 18ten Artikel des im J. 1555 geschlossenen Augsburger Religionsfriedens, in welchem c) kraft kaiserlicher Vollmacht bestimmt worden war, daß fortan ein Geistlicher, der von der alten Religion abtrete, sein Bisthum oder andere Stelle und alle Frucht und Einkommen derselben verlieren solle. Diesem zufolge wurde von den versammelten Ständen der Beschluß gefaßt: Da Gebhard in vielen Punkten den in der Landesvereinigung aufgestellten Satzungen des Erzstiftes zuwider gehandelt d), besonders da er sich zu

c) Dieser 18te Artikel, der sogenannte geistliche Vorbehalt, lautet (nach Eichhorn Staatsgeschichte, Band IV. §. 500): „Und nachdem bei Vergleichung dieses Friedens Streit sürgefallen, wo der Geistlichen einer oder mehr von der alten Religion abtreten würden, wie es der von ihnen bis dafelbst hin besessenen und eingehabten Benefizien halben gehalten werden soll, welches sich aber beider Religion Stände nicht haben vergleichen können; demnach haben wir in Kraft hochgedachter Röm. Kais. Maj. ausgegebenen Vollmacht und Heimstellung erklärt und gesetzt — also wo ein Erzbischof, Bischof, Prälat oder ein anderer geistlichen Standes von unserer alten Religion abtreten würde, daß derselbig sein Erzbisthum, Bisthum, Prälatur und andere Beneficia, auch damit alle Frucht und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald ohne einige Verwiderung und Verzug, jedoch seinen Ehren unnachtheilig, verlassen, auch den Capituln, und denen es von gemeinen Rechten oder der Kirchen und Stift Gewohnheiten zugehört, eine Person der alten Religion verwandt, zu wählen und zu ordnen zugelassen seyn, welche auch sammt den Geistlichen Capituln und anderen Kirchen, bei der Kirchen und Stift Fundationen, Electionen, Präsentationen, Confirmationen, alten Herkommen, Gerichtigkeiten und Gütern — gelassen werden sollen“.

d) Reiffenberg *Historia Soc. J. ad Rhen. infer. pag. 213* gibt nach Thuanus *Hist. sup. temp.* den Inhalt des Beschlusses folgendermaßen an: „Cum Gebhardus inconsultis Ordinibus copias conscripserit, pensiones debitas non exsolverit, multum aëris alieni contraxerit, gazam diœcesis diripuerit, novam religionem professus sit, ejusque libertatem subditis permiserit, de matrimonio contrahendo fidem obligarit, cum Andino et ceteris Belgis perduellibus occulta consilia inierit, externos consiliarios in ditionem invehere studuerit, Coloniam Trajanam (Kaiserwerth) externo præsidio munitur: hinc Comites, Nobiles ac Civitates ejus diœcesi subditas minime sacramento ipsi dicto teneri, sed juxta patriæ leges se debere cum Collegio (Domcapitel) conjungere eique, donec novus obtingat Præsul, morem gerere“.

einer neuen Religion bekannt und seinen Unterthanen die Freiheit, zu derselben überzutreten, gegeben habe, da er sich zu Schließung einer Ehe verbunden, da er mit den im Aufstande begriffenen Niederländern heimliche Verbindungen geschlossen, fremde Rätke in sein Land einzuführen gesucht, in Kaiserswerth eine fremde Besatzung eingelegt habe; so seien Grafen, Edelleute und Städte des Erzstiftes nicht ferner durch den ihm geleisteten Eid gebunden, sondern den Bestimmungen der Landes-Union gemäß verpflichtet, sich mit dem Domcapitel zu vereinigen und diesem so lange, bis ein neuer Erzbischof da sei, Folge zu leisten. Auf diesen Beschluß der Stände folgte bald ein Absetzungsdekret des Papstes Gregor XIII., datirt vom 1. April 1583, in welchem Gebhard seines Bisthums verlustig erklärt und das Domcapitel aufgefordert wurde, an dessen Stelle einen neuen Erzbischof zu erwählen; worauf denn wirklich am 23. Mai desselben Jahres Ernest Prinz von Baiern auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln erhoben wurde.

§ 127.

Da aber die protestantischen Reichsstände überhaupt e) den entsetzten Gebhard zu schützen suchten, da besonders der Pfalzgraf Johann Casimir und noch einige kleinere Fürsten, worunter sich Adolph, Graf von Neuenahr und Mörs, durch seinen Eifer auszeichnete, offenbar für ihn Parthei ergriffen und zur Verfechtung seiner Sache Truppen anwarben; da außerdem Gebhard bei den Niederländischen Generalstaaten Hülfe suchte, und da auf der andern Seite das Domcapitel und einige Stände des Erzstiftes spanische Truppen aus den Niederlanden und der neue Kurfürst Ernest seinen Bruder Ferdinand aus Baiern zur Hülfe und zur Vollstreckung des Absetzungsdekretes und der neuen Wahl herbeiriefen: so kam es zum offenbaren Kriege, der Truchsessische oder Kölnische Krieg genannt, in welchem das Erzstift einige Jahre lang von Norden bis Süden

e) Genannt werden Ludwig Kurfürst von der Pfalz, August Kurf. von Sachsen, Joh. Georg Kurf. von Brandenburg.

aufs schrecklichste verheert und die Stadt Neuß ihrem Untergange nahe gebracht wurde, die Truchsessische Parthei jedoch zuletzt unterlag.

Das vom Domcapitel und dem Erzstifte zusammengebrachte Heer bestand aus zwei getrennten Hauptabtheilungen; die eine befehligte der Dom=Chorbischof, Friedrich von Sachsen=Lauenburg, die andere Graf Salentin von Isenburg, welcher vor Gebhard Erzbischof gewesen und freiwillig abgedankt hatte. Jener hatte gleich im Anfange des Streites, am 1. Febr. 1583, im Namen des Domcapitels das Städtchen Kaiserswerth und am 13. Febr. Brühl mit dem Schlosse besetzt. Jetzt wandte er sich gegen das Schloß Hülchrath, und nachdem er f) das Wasser aus den Graben abgeleitet und die Mauern mit Kanonen, die ihm der Herzog von Jülich zusandte, niedergeschossen hatte, zwang er die truchsessische Besatzung den 16. März zur Uebergabe. Hierauf nahm er Linn durch freiwillige Uebergabe am Ofertage ein. Wie er im untern Stifte, so führten in der obern Gegend Graf Salentin von Isenburg und der Herzog von Artemberg, der vom Herzog von Parma aus den Niederlanden mit 5000 Mann zu Hülfe geschickt war, den Krieg für das Domcapitel. Ersterer hielt Linn in der Treue gegen dasselbe und verpflichtete die Städte Andernach und Ahrweiler und andere Orte durch einen Eid dazu.

Gebhard hingegen hatte gleich nach seiner Verheirathung, den 4. Febr., seine Residenzstadt Bonn verlassen g) und sich unter Geleit des Herzogs Johann von Zweibrücken nach Dillenburg zum Grafen Johann von Nassau begeben, von wo er später nach dem Herzogthum Westphalen ging; in Bonn hatte er seinen Bruder Karl mit 400 Mann Fußvolks, wozu jedoch später noch mehrere hinzukamen, als Besatzung zurückgelassen. Diese hatten, auf die Nachricht, daß Werner, Graf von Reiferscheid, Soldaten gegen den Truchses werbe, dessen benachbartes Schloß Alfster und das Kloster dabei geplündert h); so hatten

f) Mich. ab Isselt bell. Colon. pag. 210.

g) Idem pag. 162.

h) Aitzinger de Leone belgico, pag. 550. — Mich. ab Isselt pag. 211.

sie auch das adelige Damenstift Dietkirchen nicht weit von Bonn am 18. März zerstört. — Zu gleicher Zeit hatte der Graf von Neuenahr im untern Erzstifte mit arger Verheerung die Waffen für den Truchses ergriffen. Mit Hülfe einiger aus den Niederlanden herbeigerufener Engländer und Schotten hatte er die Stadt Berck oder Rheinberg den 13. März eingenommen und die Kirchen derselben geplündert und verwüstet.

§. 128.

Alles dieses hatte sich schon begeben und die Flamme des Krieges war bereits hoch aufgelodert, ehe noch der neue Erzbischof gewählt war und von seinem zerrissenen Kirchsprengel Besitz genommen hatte. Eine seiner ersten Handlungen war, daß er sich in Neuß, der wichtigsten Stadt des untern Erzstiftes, huldigen ließ. Zu diesem Zwecke kam er, nachdem er das Nothwendigste in den obern Gegenden abgethan hatte, am 10. Jun. hieher. Es war aber auch hier eine Gegenparthei k) (der Grund ist nicht angegeben), welche, als sie von dieser Huldigung hörte, dagegen zu murren anfing. Der Rath und die übrigen Bürger suchten diesen Gegnern die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Huldigung vorzustellen; da dieses jedoch nichts fruchtete, beschied der Magistrat alle diejenigen, die entgegen-gesetzter Meinung wären, auf den folgenden Tag auf den Markt. Zur bestimmten Stunde kamen aber nur sehr wenige, und da sie auf das Rathhaus gerufen wurden, wagten sie es nicht, hineinzugehen, sondern gingen auseinander, die einen in ihre Häuser, andere nach Köln und benachbarten Orten, wo sie sich eine Zeitlang verborgen hielten. Der Rath also und die übrigen Bürger empfingen den neuen Kurfürsten mit großer Feierlichkeit und leisteten ihm den Eid der Treue. — Zu derselben Zeit kam auch Wilhelm, Herzog von Jülich, Cleve und Berg, nach Neuß, den Schwestersohn seiner Gemahlinn zu besuchen und ihm zur neuen Würde Glück zu wünschen. Er soll

i) Derselbe a. a. O. — Mich. ab Isselt, pag. 222.

k) Mich. ab Isselt, pag. 295.

bei Gelegenheit dieser Feier einen Streit, den er als Herzog von Berg mit der Stadt Neuß wegen Anschwemmung des Rheines hatte, beendigt und seine Rechtsansprüche aufgegeben haben.

Als Ernest die Huldigung in Neuß empfangen hatte, wollte er für die fernere Sicherheit dieses Plazes eine ansehnliche Besatzung in die Stadt legen l); der Magistrat jedoch (wahrscheinlich weil er fürchtete, Neuß möchte dadurch in größere Abhängigkeit vom Landesherrn kommen) bot sein Möglichstes auf, dieses zu verhüten, und erbot sich, durch die Bürger und andere Bewohner ununterbrochen Wache halten zu lassen m). Er mochte wohl, der tapfern Bertheidigung gegen Karl den Kühnen eingedenk, sich mit der Hoffnung schmeicheln, gegen jeden Anfall der viel schwächeren truchsessischen Parthei sicher zu seyn oder wenigstens in jedem Falle einem angreifenden Feinde hinter den Mauern und Wällen widerstehen zu können; aber die Zeiten und die Verhältnisse hatten sich sehr geändert.

§. 129.

Die Besatzung von Bonn wurde am 20. Jul. durch eine Schaar Gascogner n) verstärkt, unter Anführung eines Rechtsgelehrten Peutherich, des Vertrauten des Johann Casimir. Er zog mit ihnen und mit vier Kanonen am folgenden Tage aus, den Flecken Unkel einzunehmen; mußte aber, nach drei vergeblichen Stürmen und nachdem er selbst am Schenkel verwundet worden, nach Bonn zurückkehren.

Die Abtei Deuz war, damit nicht die Truchsessischen sie als Festung gegen Köln benutzen möchten, vom Kurfürsten Ernest mit ungefähr 250 geworbenen Wallonen besetzt worden. Und wirklich kamen am 6. August Morgens vor vier Uhr 600 Mann zu Pferde und 200 zu Fuß o) von der bönnischen Besatzung,

l) Chorographie de Neufs.

m) Er ließ noch in demselben Jahre einen neuen Wall zwischen der Ober- und Zollpforte und im folg. Jahre einen zwischen der Nieder- und Rheinpforte errichten.

n) Aitzinger pag. 563.

o) Idem pag. 567. — Mich. ab Isselt pag. 321 ss. erzählt daselbe mit etwas verschiedenen Umständen.

unter Anführung des Grafen von Neuenahr und des entsetzten Domherrn Grafen von Solms dahin, setzten den Ort in Flammen, wagten es jedoch nicht, die Abtei anzugreifen, sondern zogen, da sie in der Ferne ein Kriegsgeschrei hörten, welches sie für das Geschrei anrückender Hülfsstruppen hielten, ein paar Stunden später, mit Verlust einiger Leute wieder ab. Doch kehrten sie am 11. Aug. p) in größerer Anzahl, 1200 zu Fuß und 600 Reiter, zurück; es waren die Gascogner des Peutherich dabei und außer den obengenannten Anführern selbst Karl, des Truchses Bruder. Diesmal griffen sie muthig an, schossen mit Kanonen Bresche in die Mauer und liefen fünfmal Sturm, weil auch die Besatzung sich aufs tapferste vertheidigte und diese erst, da Alles in Feuer und Rauch eingehüllt war und sogar das Gewölbe der Kirche von der Hitze einstürzte, an der ferneren Vertheidigung verzweifelte.

Von Deuz zogen die Gascogner q) nach Königswinter, in der Absicht, die Einnahme des Fleckens Unkel, wovon sie früher zurückgetrieben worden, nochmals zu versuchen. Als sie aber hörten, daß Hülfsstruppen dahin geschickt würden, steckten sie Königswinter in Brand und kehrten nach Bonn zurück; wurden jedoch hier von den Deutschen als Räuber, welche diesen den Proviant verzehrten, hinausgetrieben und schlugen in einiger Entfernung von der Stadt ein Lager auf.

Später kam Johann Casimir selbst mit einem zahlreichen Heere r) bei Bonn an; er verweilte eine Zeitlang mit dem Truchses Gebhard und einigen Anhängern desselben in dem Schlosse Lilsdorf im Herzogthum Berg, richtete aber, außer einigen verheerenden Streifzügen durch die Umgegend Nichts aus; die Landleute brachten ihr Getreide, Vieh u. a. nach Köln in Sicherheit. Ein Versuch, Königswinter einzunehmen, welches Graf Salentin besetzt und befestiget hatte, war vergebens, drei mit großer Tapferkeit unternommene Stürme wurden abgeschla-

p) Aitzinger pag. 570.

q) Derselbe pag. 570.

r) Dersf. pag. 571.

gen. Nicht lange nach diesem (19. Oct.) trat Johann Casimir s), vom Kaiser mit der Reichsacht bedroht und aller Mittel zur Befoldung und Unterhaltung seines Heeres beraubt und andern Mißgeschickes wegen, mit Entlassung seiner Soldaten gänzlich vom Kriegsschauplatze ab.

Zu gleicher Zeit (20. Oct.) rückten t) Ferdinand, Herz. von Baiern, der inzwischen seinem Bruder Ernest zu Hülfe gekommen war, und der Herzog von Aremberg in die Nähe von Bonn, um Godesberg, Poppelsdorf und andere benachbarte Orte einzunehmen und Bonn selbst einzuschließen. Am 2. Nov. wurde vergebens ein Sturm auf Poppelsdorf unternommen, am 14. aber gelang die Einnahme. Jetzt begann Ferdinand die Belagerung von Godesberg; das Schloß war mit Niederländern und sogenannten Freibeutern besetzt, welche Miene machten, sich bis zum letzten Athemzuge vertheidigen zu wollen. Darum versuchten die Belagerer, die Wasserquelle des Brunnens der Feste abzuleiten und so durch Wassermangel die Uebergabe zu erzwingen; doch, wie es scheint, ohne Erfolg. Bonn war inzwischen auch schon umzingelt worden.

§. 150.

Unterdessen hatte Graf Adolph von Neuenahr, der, wie Karl Truchses, die ihnen vom Kaiser angedrohte Reichsacht verachtete, im untern Erzstifte mehrere Plätze, wie Bebbler (Bebburg = Reiferscheid), Hüls (bei Creveld), Uerdingen in seine Gewalt gebracht, die beiden erstern besonders befestiget und Besatzungen hineingelegt, die theils aus niederländischen Soldaten, theils aus Freibeutern bestanden; und diese hörten nicht auf, die ganze Umgegend durch ihre Ausfälle, Plünderungen und Verwüstungen in Schrecken zu setzen. Der Chorbischof Friedrich von Sachsen=Lauenburg unternahm es, die Feste Hüls u) den Truchsesischen wieder zu entreißen; er rief zu diesem Ende den Commandanten von Nuremund, Namens Respenoy, mit einem

s) Derf. pag. 574.

t) Derf. pag. 575.

u) Derf. pag. 579. Mich. ab Isselt, bell. Colon. L. II. 1

Corps Wallonen zu Hülfe und belagerte Hülß im November dieses Jahres mit 4000 Mann. Die Belagerung dauerte mehrere Wochen, und schon war der Ort so enge eingeschlossen, daß den Belagerten, die indessen häufige Ausfälle machten, keine Lebensmittel zugeführt werden konnten, und an diesen wie an andern Bedürfnissen großer Mangel entstand, als es dem Truchses gelang, ein Hülßsheer, welches er in Westphalen zusammengebracht hatte, theils bei Rheinberg, theils an einer andern Stelle über den Rhein zu setzen. Dieses Heer zog, unter Anführung eines Prinzen Heinrich von Braunschweig, mit solcher Eile heran, daß Friedrich von Sachsen = Lauenburg nicht eher Etwas davon erfuhr, als bis er es auch sah. Die Wallonen meinten sogar beim Anblicke dieser Schaaren, es wären spanische Truppen, die ihnen zu Hülfe eilten. Als sie aber ihren Irrthum erkannten, wollten sie sich zurückziehen, um sich mit den Deutschen zu vereinigen. Diese jedoch, in der Meinung, die Wallonen flöhen, nahmen wirklich die Flucht. Da zu gleicher Zeit die Belagerten einen Ausfall machten, sahen sich die Wallonen von beiden Seiten angegriffen, hielten aber mit Entschlossenheit Stand und fielen fast alle auf ihrem Plage, mit nicht geringem Verluste der Gegner; der Anführer und einige Hauptleute geriethen verwundet in Gefangenschaft. Die Deutschen hatten sich durch die Flucht gerettet, Friedrich, der Feldherr selbst, nach Hülßrath. Vier Kanonen und 300 Wagen, mit Proviant und Gepäcke beladen, waren die Beute des Tages. Heinrich von Braunschweig zog mit dem Hülßsheere über den Rhein zurück.

§. 151.

Groß war der Ruhm der Sieger von Hülß und groß die Freude Aller, die es mit dem Truchses hielten; aber bald verwandelte sich diese Freude in Trauer, als die Feste Godesberg am 17. Dec. mit Sturm genommen wurde. Die Besatzung hatte sich mehrere Wochen aufs tapferste gehalten. Die Belagerer hatten zuletzt, da keine Hoffnung zur Uebergabe sich zeigte, den Fels v), worauf das Schloß stand, unterminiret

v) Aitzinger pag. 583. — Ab Isselt pag. 416.

und größtentheils mit Schießpulver gesprengt. Selbst nachdem schon ein Theil in die Luft geflogen war, vertheidigte sich die Besatzung noch über eine Stunde lang gegen die Stürmenden; sie fand bei der Einnahme keine Gnade, sondern Alle wurden, 72 an der Zahl, von den Siegern niedergemacht. Nur der Commandant blieb verschont, auf Fürbitte des Abtes von Heisterbach, der als Gefangener auf der Festung von jenem gut behandelt worden war.

Nach dieser Eroberung wandten sich die Ernestischen wieder zur Belagerung von Bonn. Da unternahm es w) Heinrich von Braunschweig, der Sieger von Hülß, auf Gebhards Auforderung, mit ungefähr 5000 Mann einen Angriff auf die Belagerer zu machen und, wenn das Glück günstig wäre, Lebensmittel in Bonn hineinzuschaffen. Jene aber erfuhren durch Kundschafter seinen Plan, zogen ihm mit einigen Schaaren Fußvolks und Reiterei entgegen und schlugen ihn beim Flusse Agger im Bergischen am 2. Jan. 1584. Sie legten sich nämlich in einem Walde in einen Hinterhalt und überfielen mit großem Geschrei und Lärm die vorbeiziehenden Truchsessischen. Diese flohen bestürzt zu der Brücke bei Siegburg zurück und drängten sich ihren später ankommenden Genossen, die eben über diese Brücke zogen, in der größten Verwirrung entgegen, so daß die Brücke von der zu großen Last brach und mit ihr Alle, die darauf waren, in den Fluß stürzten. Viele also ertranken theils im Flusse, theils wurden sie von den Gegnern getödtet. Von denen, welche entflohen, wurde ein Theil bis zur Sieg verfolgt und hier entweder niedergemetzelt, oder in den Fluß gedrängt. So sollen 300 ihren Tod gefunden haben. Andere flohen bis Deuz und Mülheim. 45 Wagen mit Waffen und Schießpulver und Lebensmitteln, worunter viel eingesalzenes Schweinefleisch, und alles Gepäcke wurde Beute der Sieger. Erst in Kettwich an der Ruhr sammelte Heinrich von Braunschweig die Trümmer seines Heeres und kehrte damit nach Westphalen zurück.

w) Ab Isselt pag. 421. — Aitzinger pag. 586.

Nach diesem schloß das ernestische Heer die Stadt Bonn enger ein, und Gebhard, der Truchses, wie auch sein Bruder Karl verzweifelten an der Behauptung dieses Platzes. Letzterer soll sogar auf geheime Flucht bedacht gewesen seyn x). Die Besatzung aber, welche wegen Nichtauszahlung des Soldes schwürrig war und durch die Feldherren des Belagerungsheeres von der über sie verhängten Reichsacht in Kenntniß gesetzt wurde, dazu noch erfuhr, daß von Gebhard weder Entsatz noch Geld zu erwarten sei, erhob sich den 24. Jan. in gewaltsamem Aufstande y) gegen Karl und die übrigen Anführer, bemächtigte sich ihrer Personen und brachte sie auf das Rathhaus in Verwahr, nahm die Schlüssel der Stadt zu sich und trat mit dem Kurfürsten Ernest in Unterhandlung den 25. Jan. Nach drei Tagen kam man über folgende Bedingungen überein: Die Besatzungssoldaten erkannten Ernest als rechtmäßigen Erzbischof und Kurfürsten von Köln und erklärten sich bereit, ihm als solchem die Stadt Bonn zu übergeben, wogegen der Kurfürst sich verband, ihnen 4000 Kronen als einen Theil des rückständigen Soldes auszuzahlen; 2tens willigten sie ein, den Truchses Karl und zwei Hauptleute auszuliefern; 3tens sollten die Soldaten mit ihrer ganzen Bewaffnung, mit Weibern und Kindern und aller Habe frei ausziehen, und der Kurfürst sollte ihnen sicheres Geleit geben und sie dadurch vor den Wirkungen der Reichsacht, die ihnen verhehlt worden sei, schützen; vorher sollten sie jedoch schwören, drei Monate lang nicht die Waffen gegen ihn zu tragen. Die Uebergabe geschah am 28. Jan. Der Truchses Karl wurde nach Poppelsdorf abgeführt und von da später nach Huy im Lütticher Lande und dort auf einer hohen Feste in Verwahr gebracht.

§. 152.

Nach der Einnahme von Bonn zog Ferdinand von Baiern sobald als möglich mit 300 Reitern und 500 Mann Fußvolks gegen Webber od. Webburg z). Dieses Städtchen an der Erst

x) Mich. ab Isselt pag. 423.

y) Derf. pag. 435 ss. — Aitzinger pag. 586.

z) Aitzinger pag. 591. — Ab Isselt pag. 455.

war, außer dem Schlosse, mehr von Natur als durch Kunst befestiget. Graf Neuenahr hatte einen gewissen Hauptmann Schreck von Herzogenbusch hineingelegt, einen sehr tapfern und unerschrocknen Mann, der mit seinen Soldaten (die Zahl wird bald auf 80, bald auf 300 angegeben) durch tägliche Ausfälle die Umgegend, besonders die Straße auf Lüttich, unsicher machte. Nachdem Ferdinand das Städtchen mit geringer Mühe eingenommen hatte, begann er am 27. Febr. das Schloß zu beschießen. Die Besatzung vertheidigte sich einige Tage mit der größten Tapferkeit; als aber die Mauern auf zwei Seiten niedergeschossen waren, da sah Schreck sich den 9. März gezwungen, die Feste unter möglichst guten Bedingungen zu übergeben. Die Besatzung erhielt freien Abzug, jedoch ohne Waffen, mit Ausnahme des Säbels, und ohne Etwas von ihrer Habe mitnehmen zu dürfen; sie mußte schwören, innerhalb sechs Monate nicht dem Truchses zu dienen.

§. 155.

Nachdem also das ganze eigentliche Erzstift dem Truchses Gebhard entrissen war, außer den Städten Rheinberg und Uerdingen, die noch der Graf von Neuenahr in seiner Gewalt hielt: gingen die Ernestischen a), wie auch Abtheilungen des spanischen Heeres am 14. März über den Rhein, um den Truchses und seine Anhänger auch aus dem Herzogthum Westphalen zu verdrängen. Zuerst war es auf die Stadt Recklinghausen und ihr Gebiet abgesehen. Gebhard, für sich und die Seinigen fürchtend, begab sich nach Wesel, einer zum Herzogthum Cleve gehörenden Stadt, wo damals Graf Neuenahr und Graf Holach, zwei seiner treuesten Anhänger, sich befanden, bei ihnen Rath und Hülfe zu suchen. Sie versprachen ihm einige Tausend Mann Fußvolkes, zugleich riethen sie ihm, dem jetzt überlegenen Feinde so lange auszuweichen, bis ihre Truppen zusammengezogen werden könnten. Die Ernestischen aber folgten dem Heere des Truchses überall nach und ließen ihm keine Rast, bis sie endlich am 31. März bei Burg, einem Flecken der Graffschaft Zutphen an

a) Ab Isselt pag. 457 ss. — Aitzinger pag. 598 & 599.

der alten Yffel, den Prinzen Heinrich von Braunschweig, der etwa 800 Mann unter sich hatte, erreichten und in einem heftigen Kampfe einen entscheidenden Sieg über ihn erfochten. Die Truchsessischen wurden fast alle entweder niedergemacht oder gefangen oder in die Yffel gedrängt. Heinrich selbst erhielt drei Wunden, gerieth in Gefangenschaft und wurde nach Kaiserswerth abgeführt.

Hierauf wandte sich Ferdinand mit dem ernstischen Heere b) wieder gegen Recklinghausen den 7. April und forderte die Besatzung zur Uebergabe auf. Da sie sich weigerte, ließ er angreifen. Beim ersten, zweiten, dritten Angriffe wurde Nichts ausgerichtet, weil die Mauern noch nicht niedergeworfen waren. Als jedoch Ferdinand große Zurüstungen zur Beschießung der Stadt machte, da geriethen die Bewohner in Furcht, und weil sie nach der Niederlage des truchsessischen Heeres vergebens Hülfe erwarteten, übergaben sie die Stadt am 4. Mai. Andere Festungen waren schon gefallen oder folgten, und bald war ganz Westphalen in der Gewalt Ernest's. Gebhard hatte sich mittlerweile nach Delft in Holland unter den Schutz Wilhelms von Dranien, des Statthalters der Niederlande, zurückgezogen, von da begab er sich später nach Straßburg, wo er Domdechant war. Hier verlebte er sein noch übriges Leben in der Stille und Vergessenheit und starb den 21. Mai 1601.

§. 154.

Der Krieg hätte jetzt, nach Gebhards Entfernung, beendigt seyn können c); aber er galt nicht bloß der Person, sondern vielmehr dem Grundsatz. Darum wurde denn auch der Kampf von den Anhängern des Truchses, besonders vom Grafen von Neuenahr, so lange als möglich fortgesetzt, und das Erzstift, das untere wenigstens, noch einige Jahre verwüstet. — In der zweiten Hälfte des Jahres 1584 geschah indeß wenig Merk-

b) Ab Iss. pag. 463. — Aitzinger pag. 602.

c) Ernest wurde, kraft kaiserlichen Befehls, d. 24. Aug. 1584 in das kurfürstliche Collegium feierlichst eingeführt und nach Ablegung des gewöhnlichen Eides von sämtlichen Kurfürsten anerkannt. Meshev Relig. Gesch. der Ebn. Kirche. B. II. S. 226.

würdiges. Graf Neuenahr, der mittlerweile Statthalter der niederländischen Provinz Geldern geworden war d), bemächtigte sich am 27. Jul. der Burg Horst bei Neuß e). Dagegen wurde Uerdingen von den Ernestischen f) unter Anführung Blankarts, des Commandanten von Kaiserswerth, am 1. Oct. eingenommen. — Auch war noch der Anfang des folgenden Jahres 1585 ziemlich ruhig. Die Burg Horst g) ergab sich, nachdem sie lange belagert war, endlich den 6. März dem Kurfürsten Ernest. Die Besatzung, 150 Mann stark, erhielt Gnade und zog, mit dem Schwerte umgürtet, und mit ihrer Habe, so viel sie tragen konnte, von dannen. Am 2. Apr. wurde die Burg Erprad bei Neuß h), welche von truchsessischen Truppen aus Geldern überumpelt worden war, wieder von den Ernestischen gewonnen.

§. 155.

Neuß selbst war bisher glücklich vom Kriege verschont geblieben. Die Bürger hatten, gemäß ihrem dem Kurfürsten Ernest gegebenen Versprechen, von Anfang an fleißig bei Tage und bei der Nacht an den Thoren Wache gehalten i); und als die Truchsessischen sich bis in die Nähe der Stadt verbreiteten und das Land umher verwüsteten, da hatte der Magistrat Reiterei angeworben, damit die Bürger bei ihrer Arbeit auf dem Felde sicherer wären. Auch war schon im J. 1583 das Oberkloster mit seiner als sehr schön geschilderten Kirche von den Neußern selbst, damit es nicht bei seiner Lage vor der Stadt dieser bei einer Belagerung zum Nachtheil gereichte, abgebrochen k) worden. Dabei hatte ein großer Theil der Bürger

d) Strada de bello belg. Dec. II. pag. 279.

e) Aitzinger pag. 623.

f) Dersf. p. 627.

g) Dersf. p. 650.

h) Dersf. p. 659.

i) Wern. Tit. Ann. Nov.

k) Wern. Tit. spricht sein großes Bedauern darüber aus und schildert das Betragen der Bürger also: *Cives haud secus irruunt, ac si hostes declarati et monasterium vi ac armis expugnandum foret omniaque praedae data essent, maximo impetu non monasterium tantum sed et bona invadunt, quidquid obvium erat, raptant, pretiosa quaeque furantur.*

gleich Feinden das Kloster überfallen und geplündert. Mit den Steinen des Abbruchs wurde theils Neuß, theils Hülchrath befestiget. Die Regulirherrschaften waren vom Stadtrathe in dem Minoritenkloster, welches als Ersatz für das abgebrochene dienen sollte, untergebracht worden; später im J. 1585 wurden sie von ihrem General-Prior nach Köln berufen und mit dem Kloster Herrn-Reichnam desselben Ordens vereinigt, wo sie bis nach dem Ende des Krieges verblieben sind. — Im Sommer des Jahres 1584 war durch den großen Zudrang der Menschen (denn es hatten sich viele vom Lande der Unsicherheit wegen nach Neuß geflüchtet) und durch das enge Zusammenwohnen eine ansteckende Krankheit l) entstanden, wodurch sehr viele Menschen weggerafft wurden.

§. 156.

Der 30. April oder nach dem damals neu eingeführten Gregorianischen Kalender der 10. Mai des Jahres 1585 war für Neuß ein sehr unglücklicher Tag, da es an demselben vom Grafen Adolph von Neuenahr unversehens überfallen und in die Gewalt der Truchsessischen gebracht wurde. Es war dieses der Festtag des Stadtpatrons St. Quirin, an welchem in jener Zeit Pilger von fern und nahe zu den Reliquien dieses Martyrs in solcher Menge herbeizuströmen pflegten, daß oft nicht alle ein Obdach fanden, sondern unter freiem Himmel übernachten mußten; und es war, eben des großen Zuströmens wegen, mit diesem Feste ein Jahrmarkt verbunden m). Die Umstände der Einnahme werden von den gleichzeitigen und nahe lebenden Schriftstellern und so denn auch von den entferntern etwas verschieden erzählt. — Graf Neuenahr zog in der Nacht vom 9. auf den 10. Mai mit Schaaren zu Pferde und zu Fuß, die er aus Rheinberg und den Städten Gelderns zusammengebracht hatte, in aller Stille gegen Neuß heran, um einen kühnen Streich gegen diese Stadt zu unternehmen, die, wie der Erfolg gezeigt hat, damals so Etwas gar nicht erwartete. Nach der

l) Derselbe.

m) In der Urkunde Friedrichs III. Walpurgismarkt genannt, er wurde also am 1. Mai, dem Tage nach dem Quirinusfeste, gehalten. Dieser Tag war zugleich Jahrestag der Kirchweihe, also die eigentliche neuffer Kirmes.

Angabe einiger Schriftsteller n) sollen sich Soldaten des Grafen für Kauf- und Marktleute, die zum Jahrmarkte zogen, ausgegeben haben und so ohne Schwierigkeit eingelassen worden seyn; darauf hätten sie die Schildwache entwaffnet, mit der Trompete den Ihrigen, die draußen waren, ein Zeichen gegeben und Eingang verschafft. Nach anderen, der Begebenheit näheren Geschichtschreibern o) hätten sich Spione des Grafen von Neuenahr theils früher, theils und besonders am Vorabend jenes Festes und Jahrmarktes in die Stadt geschlichen; durch diese und vielleicht auch durch Verräther unter den Bürgern selbst p) hatte der Graf erfahren, daß die Gegend in der Nähe des Rheinthores längs der Weide am wenigsten verwahrt, daß dort sogar ein Theil der Mauer, wegen Errichtung eines neuen und stärkeren Walles, halb niedergerissen sei, daß die Wachen der Bürger und die Runden während der Nacht nicht mehr so fleißig, wie früher, gehalten würden q), indem man sich nach der Wiedereroberung von Erprad sicherer glaubte. Auf diese Nachrichten rückte der Graf mit seinen Schaaren in jener Nacht zwischen zwei und drei Uhr an die weniger besetzte Stelle heran; einige seiner Leute schlichen leise an das Kloster Marienberg, erstiegen mit Leitern die Mauer und kamen in einen an das Kloster stoßenden Garten. Dort warteten sie eine Weile, horchend, ob Niemand in der Nähe sich regte. Da Alles in tiefer Stille blieb, stiegen mehrere hinauf, deren einer von der Leiter fallend ein Geräusch machte, weshalb sie wiederum ängstlich aufhorchten. Aber noch immer regte sich Niemand; sie wagten sich darum weiter und stiegen durch ein Fenster ins Kloster, und da ihnen bald mehrere folgten und sie auch um das Kloster herum Nichts hörten noch sahen, so wagten sie sich aus

n) Adlzreiter Annal. P. II. p. 306. Nach ihm Meshev. — Fam. Strada de bello belg. Dec. II. p. 418.

o) Wern. Tit. Ann. Nov. — Aitzinger de Leone belg. pag. 663. — Von Meteren Niederl. Krieg, S. 654. Nach ihnen die Chorographie. — Auch wird das Ereigniß beim Kloster Marienberg in einem Rathesprotokoll vom J. 1618 als wahr angenommen.

p) Wern. Tit. Andere sagen Nichts von Verrath.

q) Derselbe.

in denselben in die Stadt. Kein Wächter soll in der Nähe gefunden worden seyn; nach einer Nachricht r) sollen sie berauscht gewesen und fest geschlafen haben. Jene liefen alsbald zum Rheinthor und öffneten dasselbe mit Nerten, Hämmern, Sägen und anderen Werkzeugen s), und Graf Neuenahr zog mit seiner ganzen Reiterei herein und drang unaufgehalten bis auf den Markt vor. Die Bürger, durch den Hufschlag und das Wiehern der Pferde und das Geschrei der Soldaten aus ihrer Ruhe aufgeschreckt, ergriffen die ersten besten Waffen und versuchten es, sich dem eindringenden Feinde entgegenzustellen; es wurde an mehreren Plätzen, aber ordnungslos gekämpft und vierzehn t) oder nach einer andern Angabe u) dreißig Bürger verloren dabei ihr Leben; unter ihnen werden genannt v) der Bürgermeister Peter Stahl, Arnold Fraez, der Schulvorsteher w) Heinrich Schirmer, Melchior Milendonk und der Gastwirth Van Dulfen. Viele Bürger entflohen aus der Stadt, indem sie sich von den Mauern herabließen und durch die Gräben schwammen.

Nachdem Adolph von Neuenahr alle Thore, Thürme und Plätze mit Wachen besetzt und sich also der Stadt versichert hatte, drangen seine Soldaten ohne längeren Aufschub in die Häuser, nahmen was sie Kostbares fanden, Geld und Gold und Silber, auch Waaren und Getreide x), und zwangen außerdem die Bürger, sich und ihre Frauen und Kinder um hohes Lösegeld loszukaufen. Alle Waffen mußten ausgeliefert werden. Die Beute war sehr groß y); denn außer dem Eigenthum der Deußer selbst hatten die umherwohnenden Landleute, viele Adelige und Klöster ihre Kostbarkeiten hieher geflüchtet z).

r) Derselbe.

s) Nach Von Meteren nahmen sie diese Werkzeuge bei einem nahe wohnenden Schmiede.

t) Wern. Tit.

u) Aitzinger.

v) Bei Wern. Tit.

w) „scholæ moderator“ Wern. Tit.

x) Unter Andern verloren die Regulirherrschaften viel Getreide, Haus- u. Kirchengengeräthe, worunter 16 vergoldete Kelche.

y) Fam. Strada schlägt ihren Werth zu 300,000 Gulden an.

z) Aitzinger pag. 663 hat bei Erzählung dieser Begebenheit folgendes Chronicon, mit scherzhafter Anspielung auf den Namen Ruys:

nVssla de nhllo Vano sic noMIne dICta,

nVnC Vero nhlL est, nLqVe deCorls habet.

§. 157.

Hierauf bestellte Graf Neuenahr vor seiner Abreise als Commandanten der Stadt Neuß einen sehr kühnen und thätigen a) jungen Mann, Namens Hermann Friedrich Eloedt. Dieser machte mit seinen Besatzungssoldaten fast täglich Ausfälle und Streifzüge b), verheerte und plünderte weit umher, selbst im Angesichte der Stadt Köln, brandschatzte das Land, schleppte Menschen gefangen nach Neuß und setzte Alles in solchen Schrecken, daß selbst die Kölner es kaum wagten, einen Fuß vor ihre Stadt zu setzen. Auch die Bürger der Stadt Neuß mußten schwere Lasten und Steuern tragen, und nicht allein die in der Stadt gebliebenen wurden damit belegt, sondern auch die ausgewichenen, und ihre Rückkehr wurde vom Commandanten und den Kriegskommissarien dringend gefordert, mit der Drohung, im Weigerungsfalle ihre Häuser und Güter und, wo man könne, sie selbst körperlich anzugreifen, wie aus einem Schreiben des Commandanten vom 12. Jun. 1585 an den Rath und die Gemeinde c) zu ersehen. Weßhalb Bürgermeister, Scheffen und Rath an die Ausgewichenen wiederholt schrieben und sie aufforderten, nach Neuß zurückzukehren und die Lasten mit ihren Mitbürgern zu theilen. Und als sie desungeachtet sich nicht einstellten, so erfolgte die, wahrscheinlich erzwungene Erklärung des Rathes, daß sie für öffentliche Feinde zu halten und als solche verfolgt werden sollten, daß sie ihre bürgerliche Freiheit verwirkt hätten und daß ihre Güter eingezogen werden sollten. Und diese Erklärung wurde öffentlich an dem Rathhause zu Neuß angeschlagen d).

a) „*adolescenti impigro et praeferoci*“ Fam. Strada.

b) Wern. Tit. — Aitzinger p. 695. — Neeshov S. 236. — Fam. Strada p. 418. — Chorographie de Neufs.

c) Neusser Archiv.

d) Daß dieß wirklich zur Vollziehung gekommen, ersieht man aus einer spätern Bittschrift der Stadt Neuß an den Kurfürsten nach Wiedereroberung der Stadt, dat. 25. Febr. 1587, in welcher die nun zurückgekehrten Bürger sich darauf als auf einen Beweis ihrer Treue beziehen.

§. 158.

Der Kurfürst Ernest schickte gegen Cloedt und seine kühnen Schaaren einige Truppen, welche das Kloster Gnadenthal bei Neuß besetzten und sich dort mit Wall und Graben, in welchen sie Wasser aus der Erft leiteten, möglichst befestigten. Aber sie konnten wenig gegen die Truchsesischen ausrichten und schalteten übrigens nicht viel besser als jene; denn auch sie durchstreiften das Land, plünderten die Habe der Bauern, verwüsteten und verbrannten Dörfer und Höfe. So wurde, nach Angabe des Wern. Titianus, Dorf von ihnen gänzlich zerstört und die Höfe der Regulirherrschaft in Derikum und Selikum, wie im vorhergehenden Jahre die Höfe derselben in Bochradt und Grimmlinghausen. Von den Truchsesischen waren dagegen, nach derselben Angabe, noch vor der Einnahme von Neuß, die Dörfer Büttgen, Glehn, Lüttenglehn, Kleinenbroich, Karst, Bischelen, Osteradt, Grimmlinghausen, Selikum, Hackenbroich und viele Höfe dieser ganzen Gegend durch Feuer verwüstet. Das war die verheerende Kriegsweise jener Zeit, die Raubsucht jener auf Beute gleichsam gedungener Soldnerhaufen, Freund oder Feind, waren sie fast gleiche Plage des Landes.

Der Herzog von Jülich, Berg und Cleve ließ e), um die Frechheit dieser Räuber zu schrecken, bekannt machen, daß wer von ihnen auf seinem Gebiete sich betreffen ließe, gefangen oder getödtet werden sollte. Und um die Streifzüge der neußer Besatzung ins Bergische Land zu verhindern, ließ er auf dem rechten Rheinufer, Neuß gegenüber, beim Dorfe Hamm eine kleine Feste errichten und von ausgewählten Leuten aus den nahen Dörfern bewachen. Nach seinem Beispiele beschloffen f) auch die Stände des Erzstiftes auf einem Landtage, die Freibeuter, welche umherstreiften und die Straßen unsicher machten, zu fangen oder zu tödten. Aber die Beschlüsse halfen wenig, und das Unwesen bestand nach wie vor.

Die neußer Besatzungssoldaten wagten sich, nachdem sie am 20. Dec. eine von den Ernestischen in Grimmlinghausen errich-

e) Aitzinger pag. 695.

f) Aitzinger pag. 702.

tete Schanze g) überfallen und genommen hatten, sogar bis Zülpich h), um sich der Burg dieser Stadt zu bemächtigen und durch Besetzung derselben die Straßen nach Brabant und Lüttich zu beherrschen. Zu diesem Zwecke schlichen sich am 1. Febr. des J. 1586 einige, als Kaufleute verkleidet, in die Stadt und selbst in die Burg, wo sie dann, nachdem sie Alles ausgespähet hatten, eine Fahne aufsteckten, als Zeichen für ihre heranziehenden Genossen, daß sie kühn in die Stadt eindringen sollten. Allein die List mißlang, denn die Bürger, welche die Fahne und die Versuche des Feindes bemerkten, liefen schnell herbei und zwangen, indem sie Feuer an die Burg anlegten, die, welche sich in dieselbe eingeschlichen hatten, sich zu ergeben; diejenigen aber, welche noch draußen waren, nahmen, als sie das Schicksal der Ihrigen erfuhren, eiligst die Flucht und kehrten nach Neuß zurück.

§. 159.

In diesen Tagen wurde die Besatzung von Neuß durch einen Zuwachs i) verstärkt, welchen Graf Leicester, Minister der Königin Elisabeth von England, unter Anführung des Martin Schenk von Niedeck, eines berühmten Partheigängers dieser Zeit, den Truchsesischen zu Hülfe schickte. Schenk war vor kurzem von dem spanischen Kriegsheere in Belgien zu den gegen Spanien vereinigten Niederländern übergegangen. Er unternahm, sobald er nach Neuß gekommen war, mit dem Commandanten Cloedt und mit 500 Mann zu Pferde und 600 zu Fuß einen Zug nach dem Herzogthum Westphalen, wo sie k) die Stadt Werl am 26. Febr. einnahmen und sich durch Errichtung eines Walles gegen die Kanonenschüsse aus der Burg schützten; und als der westphälische Adel und eine große Anzahl Bauern gegen sie aufgeboden wurden, zogen sie diesen entgegen, kämpften zuerst mit den Edelleuten, deren jedoch erst

g) Aitzinger pag. 703.

h) Derf. pag. 714.

i) Aitzinger p. 715.

k) Derf. p. 718.

wenige zusammengekommen waren, griffen dann nach dem Rückzuge der Edelleute die Bauernschaar an und schlugen sie so, daß ihrer 600 theils auf dem Kampfplatze, theils auf der Flucht und in der Ruhr umkamen. Hierauf kehrten Cloedt und Schenk in die Stadt zurück, zogen aber bald mit ihrer Beute, welche sie in Werl und der Umgegend zusammengebracht hatten, über Hamm und Rheinberg wieder nach Neuß, und zwar um so schneller, weil sie vernommen hatten, daß von Seiten des Herzogs von Parma Truppen im Erzstifte angekommen seyen.

§. 140.

Schon lange hatte der Kurfürst Ernest durch wiederholte Gesandtschaften den Herzog gebeten 1), er möchte, wie er einstens ihm bei der Einnahme von Bonn und der Vertreibung des Truchses beigestanden habe, so auch jetzt bei den kühnen Unternehmungen des Grafen von Neuenahr und seiner Anhänger und bei der Verwirrung des Erzstiftes ihn nicht hilflos lassen. Aber damals war der spanische Oberfeldherr mit der harten und langen Belagerung von Antwerpen gar zu sehr beschäftigt, als daß er an eine solche Hülfeleistung in fremdem Lande hätte denken können. Als nun endlich die Botschaft von der Einnahme jener Stadt m) eingelaufen war, da war Ernest selbst nach Brabant zum Herzog gereiset, hatte ihm den traurigen Zustand seines Erzstiftes geschildert und von neuem dringend um Hülfe gebeten. Und Farnese hatte ihm dieselbe zugesagt und sogar versprochen, gleich nach der Einnahme von Grave und Venlo, deren Belagerung er nothwendig erst unternehmen müsse, in eigener Person und mit hinreichender Macht in das Erzstift zu kommen und dem Kölnischen Kriege ein Ende zu machen. Nur sollte Ernest das Lager vor Neuß mit Brod, Bier, Wein, Hafer und einem Theil der Munition versehen. Seiner Zusage getreu schickte er n) im Frühlinge des

1) Fam. Strada Dec. II. lib. 8. p. 419. — Wern. Tit. ann. Nov.

m) 27. August 1585.

n) Aitzinger pag. 719. — Wern. Titianus.

Jahres 1586 den Claudius Barlamont, gewöhnlich Altapennius genannt, mit einigen Truppen dem Kurfürsten zu Hülfe; diese kamen am 26. April vor Neuß an und bereiteten sich, die Stadt einzuschließen. Aber kaum hatten sie angefangen, ihre Zelte aufzuschlagen, so wurden diese Hülfsstruppen vom Herzoge eiligst zurückberufen, weil ihre Gegenwart bei der Belagerung von Grave, einer Festung an der Maas, dringend nothwendig sei. Am dritten Tage nach der Ankunft vor Neuß brach Altapennius mit den Seinigen in aller Frühe auf und sie zogen mit solcher Eile von dannen, daß sie, um nicht durch die Finsterniß der Nacht aufgehalten zu werden, die Hütten der Landleute in Brand steckten, damit sie ihnen auf ihrem Zuge leuchteten. So wenigstens erklärt Jam. Estrada o) ihr barbarisches Verfahren. Wern. Titianus, der auch dieser Brandstiftungen gedenkt, setzt noch hinzu, sie hätten Vieh und sonstige Habe geraubt und noch andere Gräuelt verübt. Es war leider Kriegsgebrauch! Die Besatzung in Neuß, durch den Wegzug jener schnell wieder frei geworden, äußerte laut ihren Jubel darüber p); alle Kanonen wurden gelöset, alle Glocken geläutet.

§. 141.

Ihre Kühnheit wuchs, bei der Schwäche der Ernestischen, mit jedem Tage. So hatten sie bei Worringen auf einer Rheininsel eine kleine Feste errichtet q) oder sich derselben bemächtigt r), wodurch sie das Städtchen Zons von der Verbindung mit Köln abschnitten; auch glaubten sie, dadurch im Falle einer Belagerung der Stadt Neuß, dem Belagerungsheere die Zufuhr von Köln abschneiden zu können. Sie wagten es sogar, von hier aus ein bewaffnetes Schiff—der Capitain hieß Pierre sans amis (Peter ohne Freund)—den Rhein

o) Dec. II. lib. 7. p. 409.

p) Wern. Tit.

q) Wern. Tit.

r) Aitzinger pag. 722.

hinauf bis vor die Thore Kölns zu senden 7. Jun. und von allen Waaren, die den Rhein hinauf nach dieser Stadt gebracht wurden, den 30sten Pfening als Abgabe im Namen des Truchses zu fordern und zu erzwingen. Zur Unterstützung dieses Schiffes kam Cloedt selbst den 14. Jun. mit 300 Soldaten, die er in Deuz hineinlegte. (Schenk war inzwischen mit 200 Reitern zur Vertheidigung von Venlo abgereiset.) Die Feste bei Worringen wurde jedoch am 17. Jun. während der Nacht, da die Truchsesischen berauscht in tiefem Schläfe lagen (sie sollen ein Schiff mit Wein aufgefangen haben) durch den Chorbischof Friedrich von Sachsen-Lauenburg eingenommen, und die Truchsesischen, 200 an der Zahl, theils niedergemacht, theils gefangen. Dadurch wurde hier der Rheinstrom wieder frei und wenige Tage nachher auch bei Köln, indem am 20. Jun. jenes Schiff von den Ernestischen und den Soldaten der Stadt Köln zur Flucht genöthiget s) oder nach einer andern Nachricht t) genommen und verbrannt wurde. Die Truchsesischen in Deuz mit Cloedt waren schon am 18. auf die Nachricht von der Einnahme der Festung Grave weggezogen. — Dagegen machten am 25. Jun. Cloedt und Schenk mit englischen Truppen aus Geldern einen plötzlichen Angriff auf Kaiserswerth, in der Hoffnung es so wie einst Neuß zu überrumpeln. Der Versuch mißlang, weil die Besatzung ihn bemerkte und tapfer auf die Angreifer losfeuerte. Sie streiften nun um Düsseldorf umher, zogen jedoch bald gegen Westphalen, um sich dort mit denjenigen Truppen zu vereinigen, welche Graf Neuenahr und Heinrich von Braunschweig, der wieder frei war, dahin führen wollten.

§. 142.

In diese Zeit fällt ein schreckliches Ereigniß, welches auf eine Schauder erregende Art die arge Entsittlichung jener Söldnerhaufen beweiset, und welche Plage sie selbst in Freundesland waren, und wie wenig das Ansehen und die Gewalt der Für-

s) Ders. pag. 723.

t) Chorographie de Neufs.

sten, in deren Sold sie standen, über sie vermochte. Im Anfange des Julius hatte sich eine große Caravane von Menschen, Adlige und Bauern und Kaufleute, Männer, Weiber und Kinder (ihre Zahl wird zu 3000 u) angegeben) in der Gegend von Bergheim im Herzogthum Jülich versammelt, um mit Geld und Waaren und Getreide und anderer Habe nach Köln zu reisen. Es waren damals alle Straßen dieser Gegend unsicher, indem ernestische, truchsesische, spanische, niederländische, englische Soldaten durch das Land streiften; darum hatten sich jene in eine so zahlreiche Gesellschaft vereinigt und noch außerdem zu ihrem Schutze ein Geleit von 150 Mann jülichischer Truppen sich zugestellt. So zogen sie am 3. Jul. in guter Ordnung von Bergheim aus; als sie aber nur noch eine halbe Meile von Köln entfernt waren, beim Dorfe Junkersdorf, da wurden sie plötzlich von einer Reiterschaar (es sollen 400 gewesen seyn), die diese Beute gewittert hatte, angefallen, die jülichischen Geleitssoldaten theils getödtet, theils in die Flucht gejagt, und unter der übrigen größtentheils wehrlosen Menge eine so grausame Missethat angerichtet, daß 190 Menschen v) oder nach anderer Angabe w) 300 ermordet und sehr viele lebensgefährlich verwundet wurden. Die Gesamtzahl der Getödteten und Verwundeten soll sich bis gegen 900 belaufen, die Beute bis 100,000 Gulden an Werth betragen haben. Und wer waren diese Straßenräuber und Mörder? Aitzinger, der das Ereigniß ausführlich erzählt, läßt dieses unentschieden x); Von Meteren aber sagt geradezu, daß es Söldner des Kurfürsten Ernest, Besatzungssoldaten von Bedburg und Gnadenthal gewesen seyen y). Als die Botschaft von jenem Blutbade nach Köln

u) Aitzinger p. 727. — Meshov nach Von Meteren B. 13, S. 667.

v) Aitzinger.

w) Von Meteren.

x) „equitibus, nescio quibus.“

y) Nach ihm Meshov Religionsgeschichte der kölnischen Kirche. B. II. S. 237. — Auch in C. Maji Polemographia Belgica wird bestimmt ausgesprochen, es sei Kriegsvolk des Kurfürsten gewesen, von den Garisonen in Odenkirchen, Erprath, Horst, Linn u a. Gal. v. Mering und Reischert Zur Geschichte der Stadt Köln. B. III. S. 252 ff.

kam, sandte der kölnische Rath alsbald eine Menge Wagen zur Schlachtbank hin, um die Verwundeten nach Köln zu bringen; hier ließ er sie auf Stadtkosten pflegen und heilen und erwies ihnen alle mögliche Liebe und Hülfe. Und Kurfürst Ernest schickte gleich am folgenden Tage Gesandte an den kölnischen Rath, sein schmerzliches Bedauern und sein höchstes Mißfallen über diesen Vorfall auszusprechen. Zugleich wurde von ihm und vom Herzog von Jülich und vom kölnischen Rathe eine Untersuchung über die Sache angestellt. So erzählt Nizinger, aber er meldet nichts von dem Ergebniß derselben.

§. 145.

Nach der Einnahme von Grave und Venlo (26. Jun.) zögerte Alexander Farnese, Herz. von Parma, nicht länger, seine dem Kurfürsten Ernest gegebene Zusage zu erfüllen; er z) verschob sogar die Annahme der Ehren = Geschenke des Papstes Sixtus V., eines geweihten Helmes und Degens, welche dieser ihm als dem Besieger von Antwerpen in feierlicher Gesandtschaft verehrte, und zog sobald als möglich mit seinem siegreichen Heere gegen Neuß. Dieses Heer, 8000 Mann zu Fuß und 1500 zu Pferde, bestand nicht nur aus Spaniern, sondern war aus allerlei Völkern, Italiänern, Burgundern, Flammändern, Wallonen, Deutschen zusammengesetzt. Als Feldherrn desselben werden genannt: Der Graf von Aremberg, die Grafen Karl und Octavius von Mansfeld, Bobadilla, Aquila, Capizuchy, Gaston Spinola, Barambon, Mondragon, Mauriquez, u. a., alle tapfere und während des langen Niederländischen Krieges geübte Männer.

Der Herzog näherte sich der Stadt zuerst am 10. Jul. bis auf eine Meile und nachdem er die Truppen auf einer weiten Ebene a) gemustert hatte, ritt er mit wenigen Reitern voraus und betrachtete die Stadt und überlegte, wo er sein Lager aufschlagen und welche Stelle er jedem seiner Feldherrn anweisen

z) Fam. Strada Dec. II. lib. 8. p. 421. Die Belagerung und Einnahme von Neuß ist vorzüglich nach diesem Schriftsteller erzählt.

a) Fam. Strada a. a. D.

folgte. Am folgenden Tage wählte er sein Hauptquartier im Kloster Gnadenthal.

Am 12. Jul. sandte er den Ferdinand Lopez b), den Commandanten von Kerpen, an den Rath der Stadt Köln, um für seine Soldaten freien Eingang in diese Stadt zur Herbeischaffung von Proviant und andern Bedürfnissen zu begehren. Der Rath verstattete es, jedoch unter der Bedingung, daß nicht mehr als 40 Soldaten zugleich hinkämen. Den Unterhalt bezog also das Heer theils aus Köln, theils aus den benachbarten Orten.

§. 144.

Die Stadt Neuß war damals c) durch den sie umgebenden Erftfluß und außerdem die an sich schwächere östliche Seite durch den Rheincanal und zwei Kastele an demselben geschützt d); die entgegengesetzte Seite, an sich schon ziemlich fest, durch eine doppelte Mauer mit einem Graben dazwischen, war vom Commandanten Cloedt mit unglaublicher Schnelligkeit durch Ergänzung der Mauern, Thürme und anderer Werke täglich mehr befestiget worden, wobei er selbst die größte Thätigkeit und Ausdauer bewies und keinem Bürger eine Ausnahme bei der Arbeit gestattete und die, welche sich entzogen, mit unerbittlicher Strenge bestrafte. Die Besatzung bestand aus 1600 Mann Fußvolks und zwei Reiterschaaren, es waren meist deutsche und englische Veteranen. Dazu kamen noch mehrere aus

b) Aitzinger p. 731. Kerpen gehörte damals zu den spanischen Niederlanden.

c) Fam. Strada l. c. — Nach einer Abbildung der Stadt Neuß bei Nizinger hatte sie damals folgende Thore: 1. Oberpforte, 2. Zollpforte, 3. Pantpforte, 4. Naderpforte, 5. Rheinpforte, 6. Krahnepforte, (in der Nähe des Klosters Marienberg), 7. Papenpforte (hinter der Münsterkirche), 8. Judensteg (ein kleines Pfortchen, etwas nördlich vom späteren Pessenthor).

d) Licet enim is (Rhenus) aliquantum a moenibus recesserit, tamen porrecto illuc brachio urbem complectitur et cum Erfta tenui amne circumvallat, effectaque in ejus conspectu insula, duobus insuper castellis aucta, partem urbis ceteroquin infirmioremm opportune communit. Fam. Strada de bello. belg. Dec. II. L. 8. Aus dieser Stelle, wie aus dem oben angeführten Protokoll wegen Durchstechung des Rheines bei Grimmitinghausen, sehen wir, daß zur Zeit des Truchsessischen Krieges der Wasserbestand um Neuß herum noch ganz derselbe war, wie im Burgundischen Kriege.

den Stadtbewohnern gebildete Abtheilungen, worunter viele Fremde waren, die, ihrer Religion wegen aus andern Orten vertrieben e), hier unter dem Namen des Truchses Schutz gefunden hatten. Diese waren vorzüglich entschlossen, mit den Soldaten die Stadt bis aufs Aeußerste zu vertheidigen. An Lebensmitteln war kein Mangel, indem Cloedt und die Seinigen deren von allen Seiten zusammengebracht hatten, auch nicht an Waffen und Schießpulver und an Allem, was zu langer Vertheidigung Noth that. Die Stadt schien also einen hartnäckigen Widerstand leisten zu können.

§. 145.

Die verschiedenen Abtheilungen des spanischen Heeres schlugen indessen an den vom Herzog bestimmten Plätzen ihr Lager f) auf. Vor dem Rhein- und Niederthor bis zur Hammporte g) hin lagerten sich die Spanier unter ihren Feldherrn Bobadilla, Mondragon und Aquila; dann folgten Italiäner unter Capizucchi und Gaston Spinola bis zum Zollthore; nächst diesen Deutsche unter Aremberg, Wallonen unter Liquez und Octavius von Mansfeld, diese nahmen ihren Platz bis zur neuen Erft h) hin und längs derselben; und endlich vor dem Oberthor Deutsche unter Manriquez, Wallonen unter Boninguetti und Burgunder unter Barambon, sie lagerten sich in den Gärten und Wiesen der Regulirherren und bis Grimmlinghausen und bis zum Rheine hin. Graf Karl von Mansfeld, welcher die Artillerie befehligte, hatte sein Lager westlich an der Krur hinter Aquila und Capizucchi und hinter ihm stand del Guasto mit der Reiterei. 7 Kanonen hatte der Herzog aus Brabant mitgebracht, 13 von Venlo und 10 von Nuremund, dazu kamen noch 4 aus Kerpen und 8 vom Kurfürsten Ernest aus Bonn geschickte. 200 Wagen waren mit Schießpulver beladen.

e) Meshov Religionsgeschichte B. II. S. 238.

f) Fam. Strada p. 422, verglichen mit Wern. Titianus.

g) Wern. Titianus nennt sie Hantpforte.

h) So heißt der von Selikum auf Neuß geführte Theil der Erft zum Unterschied der alten auf Grimmlinghausen fließenden.

§. 146.

Zur gänzlichen Einschließung der Stadt fehlte noch die Besetzung des Werth's oder der Insel i) zwischen der Erft, dem Rheincanal und dem Rheine. Dazu waren Schiffe nöthig. Während aber der Herzog deren von Bonn vom Kurfürsten erwartete, vernahm er, die Truchsesischen hätten, durch die Ankunft des spanischen Heeres in Schrecken gesetzt, die Vertheidigung der Insel aufgegeben und sich beim Dunkel der Nacht in die Stadt zurückgezogen. Noch in derselben Nacht also befohl er dem Ingenieur Baroccins, in einem Rachen auf die Insel zu fahren und sie sowohl als die beiden kleinen Castelle od. Schanzen am Rheincanal zu untersuchen k). Dieser brachte die Nachricht, die Insel sei ganz von Soldaten entblößt, und von den Schanzen sei die eine, zunächst bei der Stadt, offen und zugänglich, die andere aber, am Rheine, unversehrt und fest. Als bald gab der Herzog dem Giaccone, einem spanischen Hauptmann, den Befehl, aus dem Lager des Bobadilla, welches zunächst beim Rheine stand, 100 Mann auf die Insel hinüberzuführen und sich mit ihnen in der festeren Schanze so lange zu halten, bis mehrere Truppen hinübergeschickt würden. Als dieser mit der ausgewählten Mannschaft, wozu sich noch ein Hauptmann Pacius mit einigen wenigen gesellte, auf der Insel gelandet war, ließ er einen Theil seiner Leute in der festeren Schanze, zog aber, dem Befehl zuwider, mit ungefähr 50 Mann gegen die andere. Möglichen stieß er auf eine große Schaar der Feinde, welche, da sie die geringe Zahl der Spanier bemerkt hatte, bei der Stille der Nacht auf die Insel zurückgekehrt war. Giaccone glaubte, obschon seine Schwäche fühlend, vor dem Feinde nicht weichen zu dürfen, und ließ sich, mit mehr Muth als Klugheit in einen ungleichen Kampf ein. Die Tapferkeit unterlag, die Menge siegte. Die Spanier fielen fast alle, Pacius

i) Fam. Strada sowohl als auch die gleichzeitigeren Wern. Tit. und Aitzinger sprechen immer nur von Einer Insel, da doch im Burgundischen Kriege von zweien die Rede war; es scheint also, daß der kleine Strang, der damals die beiden Inseln trennte, seitdem verschwunden war.

k) Fam. Strada Dec. II. p. 423. Nach ihm ist die ganze Begebenheit auf der Insel dargestellt.

zuerst, Ciaccone gerieth mit den 13 übrigen in Gefangenschaft; sie wurden gleichsam in einem Triumphzuge in Neuß hereingebracht, und Jubel verbreitete sich in der Stadt über diesen ersten glücklichen Erfolg. Den Herzog schmerzte zwar dieser Verlust, den er mit Recht der Nichtachtung seines Befehles zuschrieb: doch tröstete ihn die Nachricht, daß die andere Schanze unangefastet vom Feinde geblieben sei, und daß dieser, selbst nach dem Siege, es nicht gewagt habe, auf der Insel stehen zu bleiben. Er ließ also andere und mehrere Truppen und, nachdem größere Schiffe angekommen waren D, auch Kanonen hinüberschaffen und beeilte sich, die Insel in seine Gewalt zu bringen.

§. 147.

Ein anderer Ausfall, den die Belagerten am 21. Jul. machten, kostete ebenfalls dem Herzog einige Leute. Bei dem regen Wettstreit der verschiedenen Nationen in Aufwerfung der Wälle und Laufgraben waren m) die Italiäner unter Capizuchi unter allen am nächsten zur Stadt vorgerückt. Diese Nähe reizte die Belagerten zum Ausfall. Der Commandant Gloedt und 300 seiner Kühnsten, mit Helm und kurzem Schilde und gezogenem Säbel bewaffnet, traten durch ein verborgenes Pfortchen unten in der Mauer unbemerkt heraus, gingen ungesehen durch die Contreescarpe des Grabens und brachen plötzlich und unerwartet unter die Italiäner ein. Hier stand vor den Arbeitern der Hauptmann Jul. Casar Grimaldi, mit einem Trupp Soldaten. Er stellte sich ihnen unerschrocken entgegen, wurde aber bald umringt und, während er aufs tapferste focht und seine Soldaten anfeuerte, mit vielen Wunden durchbohrt, und die Seinigen, nach kurzem doch blutigem Kampfe, theils niedergemacht, theils in die Flucht getrieben. Die Truchsesen wagten es sogar, die Fliehenden bis ins Lager zu verfolgen, und Schmiede und Minirer, die hinter ihnen kamen, zerstörten die Laufgraben. Jetzt aber liefen der Oberst Sylv.

l) Nach Wern. Tit. ließ der Herzog vermittelst 16 verbundener Schiffe eine Brücke über den Fluß schlagen.

m) Fam. Strada. Dec. II. p. 424.

Piccolomini und andere herbei und indem sie zürnend und drohend die blinde Furcht der Ihrigen schalten, stürzten sie sich wüthend den Angreifenden entgegen. Diese wandten sich als bald, und jene verfolgten sie bis zum Stadthore mit solcher Rachgier, daß ungeachtet des Kugelregens, der von den Mauern auf sie herabfiel und mehrere tödtete, sie sich dennoch, selbst durch den Befehl des hinzukommenden Capizuchi, vom Verfolgen und Niedersäbeln nicht abhalten ließen. 90 Menschen waren auf beiden Seiten, die meisten jedoch auf spanischer, bei diesem Ausfalle getödtet worden.

§. 143.

Nachdem der Herzog n) die Arbeiten seiner Leute, die sich schon von allen Seiten den Stadtgraben näherten, untersucht und Stadtmauern ringsherum betrachtet und unterschieden hatte, was durch Natur und Kunst fest und was durch Alter baufällig sei; ordnete er den Angriff auf zwei Hauptpunkte, auf das Rheinthor und das ihm nahe Niederthor. Letzteres befahl er aus dem Lager des Mondragon mit 10 Kanonen zu beschießen und ließ deren noch 4 vor das Lager des Bobadilla aufstellen, mit welchen die Courtine zwischen dem Niederthor und dem Rheinthor beschossen werden sollte. Gegen denjenigen Theil der Mauer, der sich der Insel gegenüber längs dem Erstflusse o) hinzog, in der Gegend des Klosters Marienberg, errichtete er auf dem Rande der Insel eine Batterie von 10 Kanonen, und mit 4 anderen, die er in der Nähe dieser Batterie aufstellte, befahl er den Thurm und den Ellbogen der Mauer neben dem Rheinthor zu beschießen. Endlich vertheilte er den zweifachen Hauptangriff unter die Spanier und Italiäner und wies jenen das Rheinthor, diesen das Niederthor an, und befahl darum den Truppen des Mondragon, theils in das Lager des Bobadilla überzugehen, theils auf die Insel überzusetzen, den Italiänern aber, zwischen den Verschanzungen des Mondragon Platz zu nehmen; die übrigen Nationen sollten bald zu diesen, bald zu jenen, wie es die Umstände und sein Befehl erheischten, heranrücken.

n) Fam. Strada p. 425.

o) „quam (partem mur.) ante insulam amnis alluit“ Fam. Strada l. 6. — „quam Monast. Mons Mariae attingit“ Wern. Tit.

Während dieser Anordnungen und Vorbereitungen war Kurfürst Ernest p) am 17. Jul. mit einigen deutschen Truppen von Bonn in das Lager des Herzogs gekommen, ihm für seine und des Heeres Ankunft im Erzstifte zu danken und ihn zu bitten, die Stadt Neuß, wenn es nur immer möglich wäre, ihm ohne Blutvergießen und ohne Brand und Verwüstung der Gebäude wiederzugewinnen; er möchte zu dem Ende vor Allen den Weg der Güte versuchen und die billigsten Bedingungen der Uebergabe und Versöhnung entweder, wenn sie von der Stadt vorgeschlagen würden, annehmen oder selbst solche vorschlagen; er wünsche nur, die unglücklichen, ihm so lange ohne Ursache widerstrebenden Unterthanen wieder in Gnade aufzunehmen. Farnese hatte diese Gesinnung gebilligt, und es war zu diesem Zwecke am 20. Jul. eine feierliche Messe im Lager gehalten worden.

§. 149.

Diesem zufolge schickte der Herzog q) am 24. Jul. einen Trompeter an die Belagerten, um ihre Gesinnung zu erkunden, ob sie die Stadt ihrem Fürsten übergeben oder das Kriegsglück versuchen wollten. Er sei zu beiden bereit, doch sei es ihm lieber, wenn sie sich unter billigen Bedingungen ergäben, als wenn er Gewalt gegen die Stadt brauchen müßte. Auch sei er zufrieden, daß beiderseits dreien Personen Vollmacht gegeben werde, wegen der Uebergabe zu unterhandeln. Die Belagerten beehrten einen sechsständigen Waffenstillstand, damit sie die Sache reiflicher berathen könnten; dieser wurde bewilliget, und während desselben wurden durch Bevollmächtigte Unterhandlungen gepflogen, von Seite der Stadt durch Hauptmann Peuchner, von Seite des Herzogs durch Obrist von Taxis und von der des Kurfürsten durch den Rath Billaeus od. Billähe. Den Letztern wollten jedoch die Belagerten zur Unterhandlung gar nicht zulassen, indem sie ausdrücklich und feierlich erklärten, sie hätten mit dem Baiersfürsten nichts zu schaffen, weil sie ihn nicht

p) Aitzinger p. 734. — Chorogr. de Neuss.

q) Fam. Strada pag. 426. — Aitzinger pag. 734. — Wera. Tit.

als rechtmäßigen Kurfürsten anerkennen könnten. Auch forder-
ten sie, daß der Herzog ihnen die Bedingungen der Uebergabe
schriftlich zustelle.

Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen und die Unterhand-
lung zu erleichtern, entschloß sich der Herzog, selbst zur Stadt
hinzugehen und in eigener Person die Bedingungen zu ver-
kündigen. Während er nun mit einigen seiner Feldherrn, aus
dem Lager der Italiäner kommend, dem Niederthore sich näherte,
fieng man an, von den Mauern herab in das spanische Lager
zu schießen r). Die Spanier verwunderten sich anfangs, daß
während des Waffenstillstandes dies von den Belagerten ge-
schah; bald aber geriethen sie über die Beleidigung in Zorn und
sandten ebenfalls mehrere Schüsse in die Stadt, und schon ent-
brannte von beiden Seiten der Kampf, als die Belagerten, die
sich darbietende Gelegenheit benutzend, auf den Herzog von
Parma selbst und auf seine Gefährten, die sich, wie gesagt, dem
Niederthore genähert hatten, plötzlich einen Kugelregen herunter-
sandten, so daß diese kaum und wie durch ein Wunder dem
Tode entrannen. Zürnend über solche Untreue, schritt Farnese
langsam und ernst, während seine Begleiter fliehend auseinander-
stoben, in das Lager zurück.

Indessen verbarg er seinen Zorn und untersagte alsbald den
Seinigen das fernere Schießen, besonders da man schon ange-
fangen hatte, von der Batterie der Italiäner die größeren Feld-
stücke abzufeuern, und schickte den Trompeter in die Stadt zu-
rück, um die Unterhandlung wieder zu beginnen. Doch befahl
er zugleich dem v. Laris, sich über den Verrath des Comman-
danten zu beklagen, indem dieser einen Waffenstillstand begehrt
und geschlossen und während desselben gegen alles Völkerrecht
Feindseligkeiten entweder befohlen oder doch zugelassen habe.
Die Belagerten gaben die Versicherung, es sei dieses die That
einiger weniger gewesen, und suchten den Commandanten von

r) Fam. Strada l. c. Aitzinger p. 731. — Wern. Tit. — Mes hob
nach Adlzreiter p. 241. Schriftsteller der entgegengesetzten Parthei be-
schulbigen das spanische Heer, zuerst geschossen zu haben, oder lassen es
unausgemacht, woher der erste Schuß gekommen sei.

aller Schuld freizusprechen, weil er gerade geschlafen habe s). Diese Entschuldigung wurde, als bei einem so wachsamem und rastlosen jungen Manne höchst unwahrscheinlich, mit Gelächter aufgenommen. Man hörte jedoch darum nicht auf, über die Bedingungen der Uebergabe ferner zu unterhandeln und hin und her zu berichten. Da die Belagerten wiederum forderten, daß der Herzog ihnen die Bedingungen schriftlich zuschicken möchte, so that er dieses endlich und bot der Besatzung an t), daß sie bewaffnet und mit fliegenden Fahnen und mit allem Gepäck nicht nur ungefährdet aus der Stadt ausziehen, sondern auch frei und mit sicherem Geleite sich dahin begeben könnte, wo sie sich in größerer Sicherheit glaubte. Allein die Belagerten hatten neuen Muth bekommen; indem sie diese Thätigkeit des Herzogs, der auch noch nach jener Beleidigung unterhandelte, als Schwäche deuteten, und nachdem sie die Bevollmächtigten desselben bis 10 Uhr Abends vor dem Thore hatten warten lassen u), antworteten sie endlich mit Verachtung, „der Herzog brauche sich nicht so ängstlich um eine Stadt zu bemühen, die den König von Spanien nichts angehe; Neuß sei eine kaiserliche Reichsstadt, darum könnten sie Nichts ohne Zustimmung des Kaisers beschließen; um diesen aber zu fragen, müßte ihnen wenigstens eine Zeit von acht Tagen zur Berathung eingeräumt werden“ v).

§. 150.

Der Herzog sah nun wohl ein, daß alle seine Vorschläge vergeblich seien; er glaubte sogar, daß man seiner spotte, und er kündigte also, weil die Nacht schon begonnen hatte, den Angriff der Stadt seinen Soldaten auf den folgenden Tag an, den Festtag des Apostels Jacob, des besondern Schutzpatrons der Spanier. Die Nacht brachten diese in ihrem Lager unter Freudenfeuer und Freudenschüssen mit militärischem Gottesdienste

s) Fam. Strada l. c. — Die übrigen Geschichtschreiber melden Nichts davon.

t) Aitzinger pag. 735. — Meshov nach Adlzreiter. — Wera. Tit.

u) Aitzinger l. c.

v) Nach Aitzinger und Titianus u. a. forderten sie 5 oder 6 Wochen Waffenruhe, um an den Kaiser zu schreiben.

zu. Gleich beim Anbruch des Tages (25. Jul.) fing man an, von jenen zwei Hauptpunkten aus, vor dem Rhein- und dem Niederthor, und besonders auch von dem Werdt, mit 30 Kanonen die Stadt aufs furchtbarste zu beschießen, und es wurde mit derselben Furchtbarkeit ungefähr 9 Stunden lang ununterbrochen fortgefahren, so daß an diesem Tage bei 4000 Schüsse auf die Stadt fielen und ein großer Theil der Besatzungssoldaten getödtet oder verwundet wurde. Dadurch wurden die Vorderseite des Thurmes am Rheinthor und die Mauer neben diesem Thore und am Kloster Marienberg mit einem Theile des Klosters selbst, ferner ein großer Theil der Brustwehr neben dem Niederthore, so wie das Thor selbst w) niedergeschossen, und es wurde über die Trümmer, auf des Herzogs Befehl, mit dem Kriegsgeschrei St. Jacob, im Sturme die äußere Mauer erstiegen, von den Italiänern beim Niederthore, nachdem sie in wiederholtem Angriff die Vertheidiger vertrieben hatten, von den Spaniern beim Rheinthore, wo sie die königliche Fahne auf dem Thurme aufpflanzten. — Casar Guidiccio war der erste Italiäner auf der Mauer, und Alfonso de Mesa aus Cadix gebürtig, pflanzte zuerst die spanische Fahne auf den Thurm am Rheinthor. Beide wurden ehrenvoll ausgezeichnet. — Nach Eroberung dieses Theiles der Mauer war es die erste Sorge, sich in Eile und so gut es die Umstände verstatteten, gegen den auf der innern Mauer tapfer kämpfenden Feind durch Faschinen, Schanzkörbe und Erdsäcke zu schützen. Bald wurden die Belagerer durch einige Feldstücke verstärkt, welche der Herzog hinausschaffen ließ, und nun schossen sie von ihrer Höhe herab so gewaltig auf die ihren Schüssen bloßgestellten Vertheidiger, daß diese den Entschluß, sich des verlorenen Thurmes wieder zu bemächtigen, aufgeben mußten und beinahe an der Rettung der Stadt selbst verzweifelten. Und schon machten sich die Spanier zu einem neuen Hauptsturme auf die Stadt bereit: aber Farnese wehrte es ihnen, weil es, da schon die Finsterniß der Nacht einbrach, gar zu unsicher und gefährlich seyn würde, durch den Graben zu setzen, der zwischen beiden Mauern sich

w) Wern. Tit.

hinzog. Er hielt es für rathsamer, die bereits eingenommene und von ihnen besetzte Stellung während der Nacht zu behaupten und so den Tag als Zeugen ihres Sieges zu erwarten.

§. 151.

Dies war eine Nacht, wie noch keine so schrecklich über Neuf gelastet hatte. Beide Mauern waren mit Streichern bedeckt, deren wechselseitigen Anblick die Finsterniß verhüllte, außer wenn der kurze Schein des Kanonenfeuers und der Lichtstreif der hin- und herfliegenden Geschosse die Schreckensscene beleuchteten. Darum gleiche Kühnheit der Feigen wie der Tapfern, denn die einen wie die andern schossen ihre Kugeln oder schleuderten Steine auf's Geradewohl in die Finsterniß hinein. Die ganze Nacht rollte der Donner des Geschüßes, Verderben bringend auf beiden Seiten. Der Commandant Cloedt, welcher sich mit seinen Offizieren noch am Morgen des vergangenen Tages auf's feierlichste verbunden hatte, die Stadt bis zum letzten Athemzuge zu vertheidigen, bewies sich seinem Worte getreu und leistete alle mögliche Gegenwehr. Er und 400 Entschlossene wagten sich, mit Weidengeflecht bedeckt, bei der Dunkelheit der Nacht in aller Stille durch den Graben bis zu dem Thurm am Rheinthor, um diesen Thurm, von welchem sie das Meiste für die Stadt befürchteten, mit Hülfe von Minirern zu untergraben. Aber ihr kühnes Wagniß war vergeblich; ohne von der Stadt den Untergang abzuwehren, beschleunigte es ihren eigenen Tod. Es wurde nämlich ihr Beginnen durch das Licht der angezündeten Pechfränze, welche die Belagerten gegen den Thurm schleuderten, den Spaniern verrathen; diese richteten nun ihre Schüsse und Steinwürfe auf jenen Punkt; zugleich vertheidigten sich die Spanier in dem Thurm auf's tapferste und hielten die Angreifenden durch Stangen und Gabeln ab; bald kamen viele Spanier hinzu, und Cloedt und seine Genossen geriethen ins mißlichste Gedränge, und es entbrannte um den Thurm der hitzigste und verzweifeltste Kampf, in welchem die kühne Schaar der vierhundert fast gänzlich aufgerieben wurde. Und als endlich der Thurm, den Anstrengungen der Minirer weichend, einstürzte, begrub er mehrere der Arbeiter in seinem Falle. Cloedt selbst

war am Schenkel schwer verwundet worden und wurde von dem kleinen Reste der Seinigen nur mit Mühe dem Feinde entrissen und in die Stadt getragen, wo er nichts destoweniger fortfuhr, selbst vom Bette aus die gemessensten Befehle zur Abwehr des bevorstehenden Sturmes zu geben. Durch seine Verwundung und durch den unglücklichen Kampf bei dem Thurme war jedoch der Muth der Besatzung sehr erschüttert.

§. 152.

So brach wiederum der Tag an (26. Jul.), für Neuß der schrecklichste und unglücklichste. Der Donner des Geschüzes, welches jetzt gegen die innere Mauer gerichtet wurde, rollte fort und fort mit gleicher Furchtbarkeit. Schon standen ausgewählte Schaaren des spanischen Heeres zum Sturme bereit, bereit zur Zerstörung der Stadt und von solcher Wuth entflammt, wie kaum jemals bei einer Bestürmung sichtbar gewesen. Die Lebensgefahr, die über dem Haupte ihres Feldherrn geschwebt hatte; das Gerücht, zwei der gefangenen Spanier seien von den Truchsessischen auf dem Markte lebendig verbrannt worden x), spornten zur Rache, und die Hoffnung reicher Beute reizte die Habgier. Die Bürger von Neuß hingegen und selbst die Besatzung hielten es jetzt für unmöglich, die Stadt länger zu vertheidigen, da schon die Mauer am Rheinthor erschüttert war, da der Commandant verwundet daniederlag, da die tapfersten der Vertheidiger gefallen waren. Und wenn es auch Viele gab, die, nach den Ereignissen der letztern Tage den Zorn des Herzogs fürchtend, an einer ehrenvollen oder auch nur erträglichen Capitulation verzweifelten und lieber mit den Waffen in der Hand sterben als wie Schlachtvieh ihren Hals dem Henkerbeile dar bieten wollten: so überwog doch die Meinung der Mehrheit, und selbst Cloet, welchem seine Hauptleute die missliche Lage vorstellten, trat endlich ihrem Wunsche bei. Man schickte daher, um dem feindlichen Sturme noch zeitig zuvorzukommen, den Hauptmann Ristald und den Fähnrich Gaud. von Rechenberch eiligst hinaus, den Herzog von Parma um eine Unterredung

x) Wern. Tit. und Aitzinger, beide Zeitgenossen, melden Nichts davon.

in Betreff der Uebergabe zu bitten. Man hoffte nämlich, wenigstens das Leben noch zu retten. Die Abgesandten gingen durch die Ruinen beim Rheinthor, wurden aber von den Spaniern sogleich zurückgewiesen, welche ihnen höhniſch zuriefen „der Herzog laſſe jezt Niemand zu ſich, ſie ſollten ihrem Commandanten, der neulich beim Verrath der Seinigen geſchlafen habe, ſagen, er ſei jezt zur Unzeit erwacht, jezt ſchlafe der Herzog“ y). Und da ſpäter Andere, von Cloedt geſandt, an das Niederthor kamen und ſchrieten, ſie erböten ſich zur Uebergabe, ſo erhielten dieſe von den Italiänern mit wildem Hohngelächter dieſelbe Antwort. Doch begab ſich der Obrist Sylv. Piccolomini zum Herzog und zeigte ihm an, die Neußer ſeien bereit, die Stadt ſeiner Gnade zu übergeben; und Farnese, der die Stadt möglichtſt unverlezt dem Kurfürſten zu überliefern wünſchte, auch in derſelben einen Vorrath von Getreide und Wein zum Gebrauche ſeines Heeres zu finden hoffte, befahl die Abgeſandten der Neußer vor ihn zu führen und zugleich den Kurfürſten davon in Kenntniß zu ſetzen und herbeizurufen, damit in deſſen Gegenwart die Bedingungen der Uebergabe feſtgeſtellt würden. Aber die Spanier und Italiäner geriethen, als ſie dieß erfuhren, über den Gedanken, daß die Stadt ungeſtraft davon kommen ſollte, noch mehr aber darüber, daß ihnen eine ſo ſichere und reiche Beute gleichſam aus den Händen geriffen würde, in die äußerſte Wuth, und ohne weder einen Befehl noch die Unterhandlung abzuwarten, nur von ihrer Hab- und Nachgier geleitet, ſtürmten zuerſt die Spanier durch das Rheinthor über den Wall, den die Belagerten hinter dem Thore errichtet hatten, dann die Italiäner auf bequemerem Wege durch die Trümmer des Niederthores in die Stadt hinein, und was immer ihnen begegnete, wurde ohne Rückſicht auf Alter oder Geſchlecht unbarmherzig gemordet. Zwar ſuchten Bürger wie Soldaten, gleichſam die letzte Kraft zuſammenraffend, mit gewaffneter Hand ihrem Vordringen ſich entgegenzuſtellen: aber die Stürmenden wurden durch dieſen Widerſtand nur deſto raſender, und nachdem

y) Alſo Strada l. c. Nach Wern. Tit. befahl ihnen der Herzog ſelbſt, zu den Ihrigen zurückzukehren und, wie ſie früher bei der Unterhandlung geſprochen hätten, im Kampfe den Tod zu ſuchen.

sich die beiden getrennten Völker in Ein Heer vereinigt hatten, drangen sie, Alles vor sich niederwerfend, bis auf den Markt vor. Jetzt wurden die Wachtposten in der Stadt verlassen und Jeder suchte nur sein Leben zu retten; überall war Flucht, überall Niedermesslung der Flihenden, überall waren die Straßen und Plätze mit Leichen der Erschlagenen bedeckt. Selbst der Herzog war nicht im Stande, der Wuth der Soldaten Einhalt zu thun; was er thun konnte, war, daß er die zarten Kinder und Weiber, um sie der Mezelei zu entziehen, durch die Offiziere in die Kirchen zusammentreiben ließ. Auch diejenigen, welche, sich rasch von den Mauern herablassend, die Flucht ergriffen, fanden kein besseres Loos; sie wurden theils von der Reiterei des Guasto, welche die Stadt umzingelte, theils von denen, welche im Lager den Mauern gegenüber Wache hielten, aufgefangen und getödtet. — Als die Deutschen, Burgunder und Andere, welche vor dem Ober- und Zollthor ihr Lager hatten, das Eindringen der Spanier und Italiäner erfuhren, da stiegen auch sie z) vermittelst Leitern, die sie an die Mauer anlegten, in die Stadt; und die auf der Insel standen, schwammen durch den Fluß und drangen durch die Trümmer hinein.

§. 155.

Besonders traurig war das Schicksal des Commandanten Cloedt. Er lag an seiner Wunde danieder und konnte sich also auf keine Weise der Gefangenschaft entziehen. Vergebens verlangte er, nach Kriegsgebrauch gerichtet zu werden. Das ganze spanische Kriegsheer und auch der Kurfürst Ernest forderten vom Herzog die Bestrafung desselben, als eines Rebellen und eines vom Kaiser Geächteten; darum wurde die Todesstrafe über ihn ausgesprochen. Ein Hauptmann wurde zu ihm gesandt, ihm sein Urtheil zu verkündigen; er fand ihn krank auf seinem Bette liegend, seine Gattinn und Schwester saßen trostlos neben ihm. Auch wurde ein Priester aus dem Jesuitenorden zu ihm geschickt, ihn zum Tode vorzubereiten a). Diesen wies

z) Wern, Tit.

a) Adlzreiter und Strada.

er zurück und begehrte einen Becher Weines, den er, ehe er zum Tode ging, austrank. Dann wurde er mit einem um den Hals gewickelten Leintuch erdrosselt, und damit er den Soldaten, die seinen Tod gefordert hatten, sichtbar wäre, aus dem Fenster h) aufgehängt. Gleiches Schicksal hatte der reformirte Prediger, Namens Fösser c) von Oppenheim und noch zwei Hauptleute d). Und da in der folgenden Nacht das Haus abbrannte, so fielen die Leichen herab und verbrannten mit e). Die sehr schöne Gemahlinn des Cloedt wollte Farnese nicht einmal sehen, sondern ließ sie mit der Schwester und dem Töchterchen desselben unter ehrenvoller Begleitung nach Düsseldorf bringen und einem Herrn von Milendonk, ihrem Verwandten, übergeben.

Noch waren 300 truchsessische Soldaten übrig, der elende Rest von fast 2000 Mann. Diese hatten sich in einen festen Thurm geflüchtet, der mit dem Thore dem Lager der Burgun der gegenüber f) in Verbindung stand. Als sie sich hier nicht mehr sicher glaubten, schickten sie Einige hinaus, die Uebergabe anzubieten. Diese fanden kein Gehör. Da traten sie alle aus dem Thurme hervor, warfen ihre Waffen weg und sich selbst zu den Füßen der Sieger und fleheten um ihr Leben. Aber sie vermochten nicht, das Tigerherz dieser Unmenschen zu rühren, und alle bis auf den letzten Mann wurden niedergemacht. Ja die Frechheit und Zuchtlosigkeit des spanischen Heeres ging so weit, daß, da mehrere Befehlshaber und selbst der Kurfürst Ernest einige der Schlachtopfer aus dem Gemetzel retten wollten, ganz gemeine Soldaten, sogar Troßbuben herbeiliefen und ohne alle Scheu fast unter den Händen jener die Unglücklichen

b) nach Aitzinger „des Rathhauses“, nach Tit. „des Hauses der Waage am Markte“. Nach Strev. „des Munitionshauses zum Schützen-Söller genannt auf dem Markte“.

c) Aitzinger. Die spätere Chorographie nennt ihn Christoph Pfeifer von Oppenheim.

d) Nach Wern. Tit. wurden noch Viele auf dem Markte aufgehängt, Viele enthauptet.

e) Nach Wern. Tit. wurden die halbverbrannten Leichen in die Cloake auf dem Markte geworfen und blieben dort mehrere Tage liegen.

f) Also, nach der oben beschriebenen Stellung des Heeres, mit dem Oberthore.

durchbohrten. Die Mordgier war unersättlich, so lange noch ein Gegenstand des Mordens da war.

Als sie aber endlich gesättigt schien, da wandten sich die wilden Sieger mit gleicher Gier zur Plünderung. Sie liefen nach allen Seiten, drangen in die Häuser ein und damit nicht, wie es zu geschehen pflegt, unter den Plünderern selbst Kampf entstände, vertheilten sie sich truppweise durch die bewohntern Straßen, stellten sich die einen als Wache vor den Thüren der Häuser auf, während die andern in die Zimmer eindrangen und jeden Winkel durchsuchten, und alles was sie an Gold, Silber, Edelsteinen, Kleidungsstücken fanden, ihren Troßbuben auf luden und es mit denen, welche Wache standen, gewissenhaft theilten.

§. 154.

Indessen wurde die Plünderung der Stadt durch den Brand derselben unterbrochen. Ueber die Veranlassung dazu sind die Meinungen sehr getheilt. Die Einen g) haben die Besatzungsoldaten für die Stifter des Brandes gehalten, indem diese, um in ihrer Verzweiflung Sieger und Besiegte und die Stadt selbst in Einem Brande zu begraben, oder damit wenigstens der Feind von seiner Eroberung keinen Gewinn hätte, Gefäße mit Schießpulver in vielen Häusern hingestellt und brennende Lunten dazu gelegt hätten. Andere h) messen den ersten Anfang einem unglücklichen Zufalle bei, indem bei der Bestürmung (oder schon bei dem Kampfe um den Thurm) ein Gebäude am Rheinthor, worin Schießpulver aufbewahrt wurde Feuer gefangen und dieses sich bald einigen in der Nähe stehenden und mit Stroh gedeckten Häusern mitgetheilt habe und durch einen heftigen Wind über die ganze Stadt verbreitet worden sei. Der Herzog von Parma selbst sagt in einem Schreiben i) an den König von Spanien, es sei möglich, daß der

g) Wern. Tit. — Strada pag. 434. sequ.

h) Adlzreiter bei Meshov. — Aitzinger pag. 738, und selbst Wern. Tit. — Chorographie de Neuss.

i) Bei Strada a. a. D

Brand durch einen Zufall entstanden sei, indem er bei einem zur Befestigung gehörenden Gebäude seinen Anfang genommen, in welches die Belagerten viel Harz und Pech und Schießpulver zusammengebracht hatten.

So kam denn zum schrecklichen Morde und Raube noch der furchtbarste Brand hinzu. Er hatte in der Gegend des Rheinthors begonnen und er wurde durch einen starken Wind und durch glühende Kugeln k), die nach allen Seiten flogen, schnell durch den größten Theil der Stadt verbreitet. Der Schrecken und der Jammer der unglücklichen Bürger, die nun ihre Wohnungen und was sie noch darin gerettet, in Rauch und Flammen aufgehen sahen, das Angstgeschrei der Weiber und Kinder, die aus ihren Häusern oder aus den schon brennenden Kirchen, wo sie Sicherheit gesucht, herabstürzten, und das ganze gräßliche Elend des verhängnißvollen Tages läßt sich mit keinen Worten beschreiben. Zwar that man alles Mögliche, das furchtbare Element zu besiegen; der Herzog wandte alle Mittel an, das Feuer zu löschen oder ihm wenigstens Einhalt zu thun; unter andern auch aus dem Grunde, um nicht das hier aufbewahrte Getreide zu verlieren. Er befahl seinen Soldaten, dabei thätig zu seyn und wandte besonders die Mörser dazu an; er selbst und seine Generale und Hauptleute trugen Wasser herbei, und die Soldaten wetteiferten in der gebotenen Arbeit; denn ihnen lag ja auch daran, daß ihre Beute nicht in Rauch aufginge. Aber vergebens war die Bestrebung, unaufhaltsam und mit fast unglaublicher Schnelligkeit wuchs die Flamme und verzehrte öffentliche wie Privatgebäude mit gleicher Wuth; drei Vierteltheile der Stadt wurden eingeäschert D).

So wurde die einst glorreiche Stadt Neuß, welche 100 Jahre zuvor dem mächtigen Burgunderherzog und seinem starken Heere

k) Fam. Strada p. 431.

l) Nach Wern. Tit. blieben nur wenige Häuser bei dem zerstörten Niederthor auf der Westseite der Straße stehen und auf der Oberstraße vom Minoritenkloster bis zum Oberthor auf beiden Seiten. Jenes Kloster und das Nonnenkloster St. Michaelsberg waren unverlezt geblieben, alle andern Kirchen waren vom Feuer mehr oder weniger beschädigt worden. — Nach einer Angabe im Stadt-Archiv (Registerbuch des Archivs) hatte Neuß vor dem Brande 1100 Häuser, welche bis auf 200 eingeäschert worden. Es verbrannten also 900 Häuser.

11 Monate lang muthig und ruhmvoll widerstanden hatte, jetzt in zwei unglücklichen Tagen beschossen, erstürmt, geplündert und in Asche verwandelt. Die Zahl der dabei Getödteten kann nicht mit Gewißheit bestimmt werden; außer der Besatzung sollen ungefähr 2000 der Bewohner theils durch das Schwerdt, theils in den Flammen umgekommen seyn; Farnese gibt 1500 an.

§ 155.

Der Kurfürst Ernest dankte jetzt dem Herzog von Parma dafür, daß er die Stadt für ihn eingenommen und ihm übergeben habe. Dieser aber erwiederte, nicht ihm, sondern seinem Könige sei zu danken, auf dessen Befehl er gehandelt habe.

Der Rath der Stadt Köln m) schickte den Bürgermeister Hardenrad und andere Gesandte, dem Herzoge zum Siege Glück zu wünschen und ihm einige Fässer Weines und drei vergoldete Becher und andere Geschenke darzubringen und dessen Aufträge zu vernehmen. Der Herzog forderte von ihnen, daß sie die aufrührischen Niederländer, die sich in ihrer Stadt aufhielten und deren er 38 nannte, auswiesen.

Unter diesen Glückwünschen und Freudebezeigungen, die dem Herzoge von Fürsten und Großen zukamen, hielt er es auch für rechtzeitig, die Annahme der päpstlichen Geschenke, die er bis nach Beendigung dieses Kampfes aufgeschoben hatte, jetzt feierlich zu begehen n), und zwar nicht zu Köln, wie der Kurfürst es wünschte, sondern im Lager vor Neuß, in seinem Hauptquartier im Kloster Gnadenthal, dem Schauplatze seines Kampfes und Sieges. Am 1. August also stellte sich früh um 8 Uhr das ganze Heer nach seinen verschiedenen Abtheilungen mit militärischer Pracht, unter Gewehr und mit fliegenden Fahnen, um das Hauptquartier des Herzogs in weitem Umkreise auf. In der Kirche des Klosters versammelten sich die Generale und Ober-Offiziere und die anwesenden Gesandten des Papstes, des Kaisers, der Fürsten und Städte. Zu den Seiten des Herzogs standen der Kurfürst Ernest und Johann Wilhelm, der letzte

m) Aitzinger p. 739.

n) Fam. Strada p. 436. Wern. Tit.

Herzog von Cleve-Jülich-Berg, welcher von Düsseldorf, wo er seinen Sitz hatte, hergekommen war. Der damalige päpstliche Nuntius am Rhein, Bischof von Vercelli, hielt ein feierliches und musikalisches Hochamt, welches von kölnischen Musikern ausgeführt wurde und unter welchem Farnese aus der Hand des Nuntius das Sakrament empfing. Nach dem Hochamte hielt der Nuntius eine Rede und ließ das Schreiben des Papstes an den Herzog vorlesen, und darnach kniete der Herzog vor dem Altare nieder, schwor, das Meßbuch mit der Hand berührend, den Eid der Treue dem katholischen Glauben und nahm dann aus den Händen des Nuntius die Ehrengeschenke des Papstes Sixtus V., einen Degen, dessen Griff und Scheide mit Edelsteinen besetzt waren, und einen mit Perlen verzierten sammetnen Helm, mit größter Ehrfurcht an. Dann wurde ein Te Deum gesungen und draußen ringsherum alle Kanonen gelöst. Die Soldaten bezeigten ihre Freude durch Kampfspiele, Wettläufe und andere Schauspiele, die sie im Lager anstellten.

§. 156.

Nachdem Ernest in den Besitz der elenden Ueberreste von Neuß wieder eingesetzt war, blieb vom ganzen kölnischen Erzstifte nur noch Berck od. Rheinberg nebst einigen kleineren Dertchen in der Gewalt der Truchsessischen. Der Kurfürst bat daher den Herzog von Parma, auch diese, wenn es dem königlichen Heere gelegen wäre, ihm zu unterwerfen o). Der Herzog brach also am 5. Aug. von Neuß auf und nahm unterwegs das Schloß Krakau bei Creveld, die Stadt Meurs und ihr Schloß (8. Aug.), welches ein Statthalter des Grafen Adolph mit 120 Mann inne hatte, dann (9. Aug.) die Feste Alpen, deren Besatzung fast eben so stark war, ferner alle Schlöffer und Orte in der Gegend von Rheinberg und führte seine Truppen vor diese Stadt. Martin Schenk und der Engländer Thomas Morgan hatten sich eben hineingeworfen; sie waren bei dem großen englischen Heere gewesen, welches der Herzog von Leicester vor

o) Fam. Strada Dec. II. p. 437. ss.

wenigen Tagen den in Neuß Belagerten hatte zuführen wollen, welches sich aber auf die Nachricht vom Falle dieser Stadt schnell gewandt hatte. Sie hatten, indem sie über 1000 Engländer und 7 bis 800 Mann anderer Truppen mitbrachten, die Besatzung Rheinbergs bis 2000 Mann zu Fuß und 500 Reiter vermehrt, auch beim Heranzuge der Spanier zum Leicester geschickt und um Hülfe gebeten. Schon hatte Farnese sein Lager aufgeschlagen und die Stadt umzingelt, als er sich genöthigt sah, sein Heer zu theilen und einen Theil desselben der von Leicester bedroheten Stadt Zütpfen zu Hülfe zu schicken, und mit einem andern Theile bald darauf in Gegenden zu ziehen, wo seine Gegenwart nothwendig war, nachdem er zuvor mit Hülfe des Chorbischofs Friedrich von Sachsenlauenburg, der mit 600 Mann und einigen Schiffen hinkam, sich einer Rheininsel vor Rheinberg bemächtigt und sie mit einem Kastell und einer hinreichenden Besatzung versehen und auch auf der Feldseite gegen die Stadt zwei Verschanzungen errichtet hatte.

§. 157.

Rheinberg hielt sich noch bis ins vierte Jahr. Mittlerweile wurde die Residenzstadt Bonn dem Kurfürsten wiederum genommen, indem Schenk sich derselben gegen Ende des J. 1587 für den Truchses, für dessen Streiter er sich ausgab, durch raschen Ueberfall bemächtigte p). Er war zu diesem Zwecke am 20. Dec. mit 200 oder 400 Mann Fußvolkes bei finsterner Nacht unbemerkt aus Rheinberg ausgezogen; unterwegs waren noch etwa 100 Mann, meist Reiter, durch Werbung hinzugekommen, auch hatte er einige hundert Pferde zusammengebracht. Mit dieser Schaar wandte er sich zunächst auf Zülpich. Dort verweilte er zwei Tage, ohne Jemand Schaden zuzufügen, und erwartete die Ankunft einiger Kriegsleute. Niemand errieth seine wahre Absicht, sondern man glaubte, er durchstreife das Erzstift, wie er schon früher gethan hatte, um einige Beute zu machen. Am 22. brach er von Zülpich auf und schien seinen Weg gegen die nahe Eifel zu nehmen. Bald aber wandte er

p) Fam. Strada p. 582. Adlzreiter Annal. II. §. 50.

sich und kam noch an demselben Tage bis zwischen Brühl und Bonn, wo sein Heer bis zum Anbruch der Nacht im Wald ruhete. Sobald es finster geworden, zog er an Bornheim vorbei auf Bonn zu, und damit die Nachricht davon nicht vor ihm dahin käme, schickte er einige Reiter voraus, um Jeden, den sie auf dem Wege dahin anträfen, gefangen zu nehmen. Um 8 Uhr Abends war er zwischen Transdorf und Entenich; hier vergönnte er den Seinigen wieder eine kurze Rast. Nach Mitternacht kam er, mit vielen Leitern versehen, in Poppelsdorf an. Hier wählte er die Kühnsten seines kleinen Heeres aus und zog mit ihnen noch in derselben Nacht vor Bonn und schlich sich, ohne von den Wachen bemerkt zu werden, längs dem Rheine bis zur Rheinspforte, wo er, wie erzählt wird, um das Geräusch seiner Bewegung weniger hörbar zu machen, einige Schweine in einem Stalle zu lautem Grunzen erregte.

Ungefähr um 2 Uhr am Morgen des 23. Dez. ließ Schenk ein neu erfundenes Geschütz, Petarde genannt (es war ein großer Mörser, mit Schießpulver gefüllt) an das Rheinthor in der Nähe des Zollhauses bringen und um 3 Uhr mittelst eines langen Brettes Feuer daran legen. Durch die Explosion wurde das ganze Thor mit einem Theile der anstoßenden Mauer niedergeworfen. Ein zweites Thor, welches weniger fest war, wurde mit Aerten und Hämmern geöffnet, und Bonn war eingenommen, ehe seine Bewohner etwas vom Feinde wußten. Die kühnen Sieger liefen über die Wälle und durch die Straßen bis auf den Markt, den sie ohne Mühe besetzten, indem weder ein Hauptmann noch ein anderer Offizier da war, die Bürger oder Soldaten in Ordnung zu stellen. Nur einer der Kanoniere brannte seine Kanone ab, tödtete einen Hauptmann und verwundete einige Feinde. Schenk sandte alsbald Einige, das Stockemer Thor aufzubrechen und seine übrigen, von Poppelsdorf angekommenen Truppen hereinzulassen. Er selbst ritt durch die Straßen der Stadt, stellte Wachen aus und verbot das Plündern, bis er selbst Befehl dazu gegeben hätte. Die Bürger, durch den plötzlichen Knall der Petarde erschreckt und durch den Lärm der Trommeln und Trompeten und das Siegesgeschrei der Soldaten beängstigt, wagten sich nicht aus ihren

Häusern. Wo die Sieger Feuer oder Licht sahen, da schossen sie durch die Fenster hinein. Darum sandte Schenk seine Reiterei zum Pallast des Kurfürsten, um die Kanzlei wohl zu verwahren. Und nachdem er Alles nach seiner Einsicht geordnet hatte, erlaubte er den Seinigen, einige Stunden lang und in einer gewissen Ordnung zu plündern, die Bürger gefangen zu nehmen und zur Loskaufung zu nöthigen. Ueberhaupt behandelte er die Stadt als eine eroberte. Karl von Billebe, Doctor der Rechte und Gouverneur der Stadt, war halb bekleidet, auf Coblenz geflohen, auch der größte Theil der Besatzung war durch die Flucht entkommen.

Hierauf traf Schenk die zweckmäßigsten Anstalten, sich in seiner glücklichen Eroberung festzusetzen; sein Heer verstärkte er bis zu 3000 Mann, und er sorgte für reichlichen Kriegsbedarf und Lebensmittel, zu welchem Ende alles Getreide aus den benachbarten Dörfern hereingebracht werden mußte. Auch befestigte er die Stadt mit Wällen und anderen Werken überaus wohl und ließ jenseits des Rheines mehrere Schanzen errichten. Durch alles dieses machte er dem Kurfürsten die Wiedereroberung sehr schwer. Diese wurde endlich den 28. Sept. 1588 mit Hülfe spanischer Truppen bewerkstelliget, doch nicht ohne großen und ausdauernden Widerstand der Truchsessischen, wobei auf spanischer Seite unter Andern Von Taxis getödtet wurde.

§. 153.

Martin Schenk fand im darauf folgenden Jahre (1589) seinen Tod q), bei einem Angriff auf Rimwegen, indem er, um die Flucht der Seinigen aufzuhalten, in einen mit Menschen überladenen Ponton sprang und damit im Rhein versank. Er war ein sehr kampflustiger und kühner Mensch, einer der rührigsten Partheigänger dieser unruhigen Zeit. Die Feste Schenkenschanz ist sein Werk.

Nicht lange nach ihm starb auch (Oct. 1589) Graf Adolph von Neuenahr und Meurs eines sehr unglücklichen und schmerz-

q) Strada p. 628. — Meşhov. — Wern. Tit.

lichen Todes. Als er nämlich zu Arnheim im Zeughause mit einer Petarde einen Versuch machen wollte, fiel ein zündender Funke in ein nahe stehendes Pulverfaß; die Umherstehenden wurden theils durch die Explosion getödtet, theils unter den einstürzenden Mauern begraben, der Graf selbst aber am ganzen Leibe verbrannt und gräßlich entstellt aus dem Schutt hervorgezogen, worauf er noch mehrere Tage gelebt und endlich unter den größten Schmerzen seinen Geist ausgehaucht haben soll r).

§. 159.

Nach dem Ausgange dieser beiden Helden des Krieges, der treuesten und letzten Anhänger des Truchses wurde die Belagerung von Rheinberg wieder kräftig vorgenommen und durch Hunger die Besatzung sowohl als die Bürger zur Uebergabe s) geneigter gemacht. Zwar wurde ihnen von den Niederländischen Generalstaaten eine Zufuhr von Lebensmitteln sammt einem Hülfsheere zugeschickt, und der spanische Feldherr Varambon konnte das Eindringen desselben in die Stadt, selbst durch den ange strengtesten tapfersten Kampf nicht verhindern. Aber bald nahm der Hunger wieder überhand, und es kamen ansteckende Krankheiten dazu, wodurch der Muth und die Ausdauer der Bürger besonders gebrochen wurde. Und Rheinberg ergab sich gegen Ende des J. 1589 t) an den Grafen Karl von Mansfeld und den Kurfürsten Ernest, der im Lager zugegen war, unter ehrenvollen Bedingungen, daß nämlich die Bürger nicht gebrandschatzt und daß die Besatzung mit ihren Waffen entlassen würde. Diese war von 2000 Mann, welche einst hineingezogen waren, bis auf 1000 zusammengeschmolzen, und alle waren ausgehungert und so entkräftet, daß sie, mit militärischer Pracht d. 3. Febr.

r) So erzählt Meeshov. — Strada p. 630 sagt, er sei am folgenden Tage gestorben. — Der Hof des Grafen von Neuenahr in Köln wurde im J. 1635 abgebrochen und aus den Steinen die Kirche und das Kloster der Disalceatessen in der Kupfergasse erbaut. De. Grevk, Gellenius S. 37.

s) Strada p. 630.

t) Nach anderer Angabe d. 19. Jan. 1590.

ausziehend, ihre Waffen kaum noch tragen konnten. Sie hatten sich bis ins 4te Jahr rühmlich gehalten. Ernest, der jetzt endlich Herr des ganzen Erzstiftes war, dankte dem Herzog von Parma, daß er, nach zweimaliger Eroberung von Bonn, nach der Einnahme von Neuß, nun auch die letzte noch übrige Stadt wieder in seine Gewalt gebracht habe. Mit dieser Begebenheit schließt endlich der Kölnische Krieg u), nachdem er mit wechselndem Schicksale vom Anfang des J. 1583 bis zum Ende des J. 1589, also sieben volle Jahre, gedauert hatte.

u) Nach Mešov Th. II. S. 251. wurde Westphalen noch in den J. 1590 u. 91 durch Streifzüge des Grafen Erberstein schrecklich verheert.